

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Januar 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	1, 36, 97	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	44, 45, 46
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	66, 67, 68
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113, 114	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	122, 123, 124, 125
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 18, 41	Hanke, Reginald (FDP)	37
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	19	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6, 20	Heidt, Peter (FDP)	38, 39
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64, 65	Herbst, Torsten (FDP)	102, 103
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	54	Höferlin, Manuel (FDP)	28
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	98, 99	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	80, 81
Dassler, Britta Katharina (FDP)	21, 100	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	29, 69
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	42	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 104, 105
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23, 24, 78	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	30
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	96
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	26, 55, 56, 79	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 43, 115	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	62
		Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 117
		Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83
		Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	70, 71
		Lay, Caren (DIE LINKE.)	8

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	126, 127
Magnitz, Frank (AfD)	31, 50	Sauter, Christian (FDP)	74, 75, 108
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	51	Schäffler, Frank (FDP)	10, 11
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 53, 118	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	109
Nolte, Jan Ralf (AfD)	72, 73	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 60, 110, 111
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	128, 129, 130
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Skudelny, Judith (FDP)	112, 120
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	106, 107	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	131, 132
Perli, Victor (DIE LINKE.)	33, 76, 86	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	13
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	34, 57	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	89, 90, 91
Renner, Martina (DIE LINKE.)	35, 58	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93, 94, 95
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 59, 77	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	14, 15
Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
		Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	40

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 1	Dassler, Britta Katharina (FDP) 14, 15
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 15, 16
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16
	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 17
	Habelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 17
	Höferlin, Manuel (FDP) 18
	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 19
	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 20
	Magnitz, Frank (AfD) 21
	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21
	Perli, Victor (DIE LINKE.) 22
	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 22
	Renner, Martina (DIE LINKE.) 23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4, 5	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 5	
Lay, Caren (DIE LINKE.) 6	
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7	
Schäffler, Frank (FDP) 7, 8	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 9	
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) 9	
Toncar, Florian, Dr. (FDP) 10	
	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
	Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 23
	Hanke, Reginald (FDP) 24
	Heidt, Peter (FDP) 24
	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 12	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) 13	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26
	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 26
	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 27
	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 27, 28
	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30, 31

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Magnitz, Frank (AfD)	32	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	33		
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Perli, Victor (DIE LINKE.)	49
		Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	35	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	35, 36	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	50
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	36	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	51
Renner, Martina (DIE LINKE.)	37	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Perli, Victor (DIE LINKE.)	60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	39	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69, 70
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41, 42	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	42, 43, 44	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	71
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	45	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	45, 46	Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	71
Nolte, Jan Ralf (AfD)	46	Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	72
Sauter, Christian (FDP)	47, 48	Dassler, Britta Katharina (FDP)	73
		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Herbst, Torsten (FDP) 74	Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 84
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74, 75	Skudelny, Judith (FDP) 84
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 75, 76	
Sauter, Christian (FDP) 76	
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 77	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 77, 78	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 85
Skudelny, Judith (FDP) 79	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 85, 86, 87
	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) 87, 88
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 88, 89
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81, 82, 83	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 90, 91
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 83, 84	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.) Wie viele Medienschaffende im Ausland wurden seit 2017 Gegenstand der Beobachtung durch den Bundesnachrichtendienst (BND), und inwiefern unterlagen diese Maßnahmen jeweils parlamentarischer Kontrolle (bitte die neuesten 28 Maßnahmen auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 9. Januar 2020

Die Aufgaben und Grundlagen des Bundesnachrichtendienstes sind im BND-Gesetz geregelt. Hiernach sammelt der Bundesnachrichtendienst zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Die parlamentarische Kontrolle über die Nachrichtendienste des Bundes ist im Grundgesetz und einfachgesetzlich geregelt, unter anderem im BNDG und im Kontrollgremiumgesetz (PKGrG). Im Detail sind darüber hinaus Gegenstand der Frage solche Informationen, die in besonderem Maße die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen nachrichtendienstlichen Verbindungen des BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND gewinnen. Diese würde folgeschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Der Quellenschutz stellt für die Auftragsbefreiung der Nachrichtendienste einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Methodik und Quellenlage würde weitgehende Rückschlüsse auf die nachrichtendienstlichen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf Aufklärungsschwerpunkte und -potential des BND zulassen. Dadurch könnte die Fähigkeit des BND, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des BND zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

2. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der aktuell gegen sie erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Aktenzeichen VG 6 K 406.19), sie müsse von Verfassung wegen sowie aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht 1961 sowie 1977 gebotenen „Staatsferne“ öffentlich-rechtlicher Medien ihre proaktive „Social-Media“-Selbstdarstellung erheblich einschränken oder wird die Bundesregierung weiterhin den Rat ihrer beauftragten Berater-Agentur „Rico Jones“ befolgen, in Internet-Diskussionen „Debatten zu beeinflussen“ sowie „Themen selbst zu setzen“ (www.tagesspiegel.de/politik/unzulaesige-beeinflussung-social-media-angebot-der-bundesregierung-kommt-vor-gericht/25340486.html, www.tagesspiegel.de/politik/oeffentlichkeitsarbeit-der-regierung-die-demokratie-braucht-kein-merkel-tv/25344364.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 6. Januar 2020**

Die Bundesregierung erachtet ihre Social-Media-Angebote als zeitgemäße Erweiterung ihrer Öffentlichkeitsarbeit, mit der sie ihrem verfassungsmäßigen Auftrag zur Information der Bürgerinnen und Bürger über ihre Tätigkeit, Vorhaben und Ziele nachkommt.

Über mögliche Konsequenzen des Gerichtsverfahrens für ihre Social-Media-Aktivitäten entscheidet die Bundesregierung in Ansehung des anhängigen Gerichtsverfahrens nach dessen rechtskräftigen Abschluss und Vorliegen der Entscheidungsgründe.

3. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des Deutschen Filmförderfonds II (DFFF II) eine Förderung aus diesem Fond gewährt (bitte nach Anzahl pro Jahr und jeweiliger Summe aufschlüsseln), und sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der geringen Anzahl (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/13168) an Förderbewilligungen und den hohen Einstiegshürden für Förderung (Magazin Blickpunkt Film, Ausgabe vom 6. Dezember 2019)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 7. Januar 2020

Seit dem Start des Deutschen Filmförderfonds II (DFFF II) am 1. August 2017 wurden insgesamt acht Projekte durch den DFFF II gefördert (ein Projekt in 2017 und sieben Projekte in 2019). Im Jahr 2019 wurden Förderungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 56 Millionen Euro im Rahmen des DFFF II bewilligt.

Im Einzelnen wurden folgende Förderungen gewährt:

Projekt	Jahr	Fördersumme
1	2017	8.756.693,75 €
2	2019	10.164.836,50 €
3	2019	685.989,70 €
4	2019	702.566,27 €
5	2019	6.030.607,80 €
6	2019	941.506,86 €
7	2019	12.605.511,50 €
8	2019	25.000.000,00 €

Der DFFF II dient in Ergänzung zum DFFF I dazu, die Wettbewerbsfähigkeit des Filmproduktionsstandorts Deutschland zu sichern und die Finanzierung deutscher und internationaler Kinofilme als Kulturgut zu fördern. Der DFFF II zielt konkret auf die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Produktionsdienstleistern, einschließlich solcher mit hoher digitaler Wertschöpfung (z. B. VFX-Dienstleister). Er soll einen Anreiz dafür setzen, dass hochbudgetierte nationale und internationale Kinofilme in Deutschland produziert werden. Dadurch soll eine verbesserte Auslastung der Produktionsdienstleister erreicht werden und der Filmstandort Deutschland für Fachkräfte im Filmbereich weiter an Attraktivität gewinnen. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für Produktionsdienstleistungsunternehmen und das Vorhandensein der entsprechenden technischen Infrastruktur sind ihrerseits Voraussetzung für eine langfristige kreative und erfolgreiche deutsche und europäische Filmkultur.

Die Einstiegsschwellen von 20 Mio. Euro Gesamtherstellungskosten und 8 Mio. Euro deutschen Herstellungskosten für Spielfilme bzw. 2 Mio. Euro für Animationsfilme wurden mit Blick auf das o. g. Ziel, Großproduktionen anzuziehen, festgelegt.

Die Fördersituation in 2019 spricht für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Förderinstruments. Die aktuelle Antragslage lässt eine noch bessere Ausschöpfung des DFFF II in 2020 erwarten. Das in 2017 und 2018 nur eine Förderung bewilligt wurde, kann vor allem damit erklärt werden, dass der DFFF II erst im August 2017 eingeführt wurde; hinzu trat die vorläufige Haushaltsführung im ersten Halbjahr 2018.

Für niedriger budgetierte Vorhaben steht weiterhin der DFFF I zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Banken oder Verbände haben einen Artikel auf Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/389 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt, und wie viele dieser Anträge wurden von der BaFin positiv beschieden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Januar 2020

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat bisher 32 Anträge nach Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 erhalten. Diese stammen sowohl von einzelnen kontoführenden Zahlungsdienstleistern als auch von Institutsverbänden. Bisher konnte die BaFin noch keine Ausnahme vom Notfallmechanismus erteilen, also keinen der Anträge positiv bescheiden.

5. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung angesichts der Verantwortung der Europäischen Investitionsbank für mehr Klimainvestitionen zur Umsetzung des europäischen Green Deal eine Erhöhung des gekennzeichneten Kapitals, wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nein, wie sollen alternativ die erforderlichen Klimainvestitionen befördert werden, wenn das Volumen des Mehrjährigen Finanzrahmens bei 1 Prozent des Bruttonationaleinkommens gedeckelt bleiben soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Januar 2020

Die Bundesregierung sieht eine wichtige Rolle für die Europäische Investitionsbank (EIB) bei Klimainvestitionen. Deshalb unterstützt die Bundesregierung die Pläne der EIB, Klimafinanzierungen künftig eine

noch höhere Priorität einzuräumen. Konkret soll der Anteil der Finanzierungen für Klima- und Umweltschutzinvestitionen am Gesamtfinanzierungsvolumen der EIB bis 2025 von derzeit 25 Prozent auf 50 Prozent steigen. Alle ihre neuen Finanzierungsaktivitäten sollen zudem ab 2021 vollständig in Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens stehen. Im Ergebnis plant die EIB, im Zeitraum 2021 bis 2030 ein Finanzierungsvolumen von rund 300 Mrd. Euro für Klimaschutzprojekte zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht der Bundesregierung sind diese Ziele mit den vorhandenen Ressourcen der EIB erreichbar. Die EIB hat sich im Rahmen der im März 2019 verabschiedeten Kapitalerhöhung zum Ausgleich des britischen Kapitals für die Zukunft zu einer nachhaltigen Kapitalplanung bekannt, die strukturell ohne weitere Kapitalerhöhung auskommt.

In einem Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 mit einem Gesamtvolumen von 1 Prozent des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten sieht die Bundesregierung ferner ausreichend Spielraum, um die für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Mittel durch entsprechende Prioritätensetzung bereitzustellen.

6. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum sieht die Bundesregierung „keinen Bedarf für die Einführung weiterer Eigenmittel wie Plastik-Abgabe“, wie in der Weisung des Auswärtigen Amts zum 2739.AStV-2 am 4. Dezember 2019 (Dok-Nr.: 14518/19) festgehalten, um über solche Eigenmittel den EU-Haushalt zu stärken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Januar 2020

Die Bundesregierung sieht weiterhin keinen Bedarf für die Einführung neuer Eigenmittelarten wie einer Plastik-Abgabe, da diese das gegenwärtige Eigenmittelsystem komplexer und verwaltungsaufwändiger machen würden.

Die Europäische Union hat grundsätzlich keine Kompetenz zur Einführung von Steuern oder Abgaben - die Steuersouveränität verbleibt nach den Europäischen Verträgen allein bei den Mitgliedstaaten. Die vorgeschlagene Plastik-Abgabe würde daher wie auch die aktuellen Eigenmittel aus nationalen Haushalten, im Falle Deutschlands dem Bundeshaushalt, bezahlt werden. Ein neues Eigenmittel wie die Plastik-Abgabe würde aus diesem Grund per se keine neuen Finanzierungsspielräume schaffen. Eine Stärkung des EU-Haushaltes in dem Sinne, dass zusätzliche Mittel zur Verfügung stünden, ist daher mit der Einführung einer neuen Eigenmittelart wie der Plastik-Abgabe nicht verbunden.

7. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchem Ergebnis hat die BaFin die jüngsten Leerverkaufsaktivitäten der ThyssenKrupp-Aktien geprüft (www.waz.de/wirtschaft/konzernkrise-thyssenkrupp-geraet-ins-visier-von-spekulanten-id227775981.html), und wie viele Short-Attacken haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren auf die ThyssenKrupp-Aktie stattgefunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 9. Januar 2020**

Die Einhaltung der Transparenzpflichten im Bereich Leerverkäufe, die Leerverkaufsverbote sowie die Pflichten gemäß Marktmissbrauchsverordnung (Verbot der Marktmanipulation) werden im Rahmen der Wertpapieraufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fortlaufend überwacht.

Seit dem zweiten Quartal 2018 ist ein kontinuierlicher Anstieg mit zeitweiligen Rückgängen der Netto-Leerverkaufspositionen in Bezug auf Aktien der ThyssenKrupp-AG zu verzeichnen. Es liegen der BaFin aktuell jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, dass in den vergangenen zwei Jahren Short-Attacks oder eine Marktmanipulation in Bezug auf die ThyssenKrupp-Aktie stattgefunden haben. Demzufolge sind keine Verfahren bei der BaFin anhängig.

8. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Welchen Anteil aus den Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen und aus dem Verkauf von Immobilien hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in den Jahren seit 2013 jeweils an den Bundeshaushalt abgeführt (Einnahmen bitte jeweils absolut und prozentual zum Bundeshaushalt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 7. Januar 2020**

Gegenstand der Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an den Bundeshaushalt ist die in der BImA nicht benötigte Liquidität. Die BImA deckt ihren Aufwand aus den Erträgen der Verwaltung und Verwertung des ihr übertragenen Bundesvermögens und aus vereinbarten Erstattungen (§ 6 Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/BImAG). Die Einnahmen der BImA werden insofern nicht 1:1 an den Bundeshaushalt abgeführt.

Die Liquidität ergibt sich aus der Gesamtheit der zahlungswirksamen Geschäftsvorgänge (Einnahmen und Aufwendungen) in der BImA, so dass eine genaue Zuordnung einzelner Einnahmepositionen an dem Abführungsbetrag nicht möglich ist.

Um mit Blick auf die Frage zu Anteilen an der Abführung zumindest näherungsweise eine Auskunft geben zu können, wurden in der anliegenden Tabelle hilfsweise die Anteile der in der Fragestellung genannten Bereiche an den Gesamteinnahmen der BImA dargestellt.

Jahr	in Mio. Euro Abführung Gesamt	Anteil an den Einnahmen (BImA gesamt) aus	
		der Vermietung von Wohnungen	der Veräußerung
2013	2.903	5,2 Prozent	8,1 Prozent
2014	2.826	5,1 Prozent	9,2 Prozent
2015	2.712	5,1 Prozent	7,9 Prozent
2016	2.265	5,0 Prozent	8,1 Prozent
2017	2.265	4,9 Prozent	7,6 Prozent
2018	2.465	5,0 Prozent	7,5 Prozent

9. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was spricht aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen für die Einführung einer Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen, und mit welcher Prozentzahl der Intermediäre (bitte falls möglich aufgeschlüsselt nach Art des Intermediäre, wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Finanzinstitute etc.), die häufig von der Anzeigepflicht auf Grundlage des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen sowie zusätzlich auf Grundlage einer Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen, so wie sie im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 30. Januar 2019 vorgesehen war (bitte beide Angaben einzeln nennen), betroffen sein werden, rechnet die Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 3. Januar 2020**

Aus der Sicht des Bundesministeriums der Finanzen spricht für die Einführung einer Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen, dass vom Gesetzgeber ungewollte Gestaltungsspielräume auch im innerstaatlichen Kontext ausgenutzt werden können. In der Bundesregierung ist der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen, unter welchen Voraussetzungen derartige Gestaltungsspielräume auch tatsächlich aufgedeckt werden können.

Zu der Frage, mit welcher Prozentzahl Intermediäre betroffen sein würden, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

10. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Auf welche Förderprogramme des Bundesministeriums für Finanzen können sich Kommunen im Jahr 2020 bewerben, und in welcher Höhe erfolgt eine Förderung (sofern notwendig, bitte die 14 größten Förderprogramme mit Fördersumme benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Januar 2020

In der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen liegt der Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit den Kapiteln I („Infrastrukturprogramm“, Laufzeit: 2015 bis 2020) und II („Schulsanierungsprogramm“, Laufzeit: 2017 bis 2022). Über diesen Fonds stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 7 Mrd. Euro und die Förderprogramme sind im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) geregelt. Einzelheiten der Durchführung haben Bund und Länder darüber hinaus in Verwaltungsvereinbarungen festgelegt.

In diesem Rahmen obliegt die Umsetzung des KInvFG den Ländern. Diese entscheiden darüber, welche konkreten Investitionsmaßnahmen gefördert werden und reichen die Bundesmittel entsprechend an die jeweiligen Kommunen weiter. Die Förderquote des Bundes beträgt maximal 90 Prozent; der Eigenfinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 Prozent kann auch vom jeweiligen Land übernommen werden. Ob im Jahr 2020 in den einzelnen Ländern noch Möglichkeiten für Kommunen bestehen, sich beim Land um Mittel zu bewerben, hängt von den Verteilungsmechanismen und der Verfügbarkeit noch nicht verplanter Mittel im jeweiligen Land ab.

11. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Banken in Deutschland Kryptoassets halten wollen, und teilt die Bundesregierung die Position des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, dass diese Banken künftig Kryptoassets vollständig mit Eigenkapital unterlegen müssen, anstatt dafür interne Risikomodelle verwenden zu können (www.bis.org/bchs/publ/d490.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Januar 2020

Der Bundesregierung liegen derzeit keine abschließenden Kenntnisse darüber vor, wie viele Banken in Deutschland Kryptoassets halten wollen.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 12. Dezember 2019 ein Diskussionspapier „Designing a prudential treatment for crypto-assets“ zur öffentlichen Konsultation bis zum 13. März 2020 gestellt. Die im Rahmen der Konsultation erbetenen Stellungnahmen der betroffenen Kreise will der Ausschuss bei der Entwicklung einer aufsichtsrechtlichen Behandlung von Kryptoassets berücksichtigen (www.bis.org/bcbs/publ/d490.pdf) im Rahmen des Diskussionspapiers stellt der Baseler Ausschuss u. a. die vollständige Unterlegung von Hochrisiko-Kryptoassets („high-risk crypto assets“), die im Bankenbuch gehalten werden und eine entsprechende vollständige Unterlegung von im Handelsbuch gehaltenen Hochrisiko-Kryptoassets zur Diskussion. Als Hochrisiko-Kryptoassets definiert der Baseler Ausschuss Kryptoassets, die insbesondere (1) keinen identifizierbaren Emittenten haben und (2) keine intrinsischen Wert haben bzw. nicht mit Vermögenswerten mit innerem Wert besichert

sind. Da diese Eigenschaften dazu führen, dass der realisierbare Wert dieser Hochrisiko-Kryptoassets in Stressphasen im Voraus nur schwer belastbar bestimmt werden kann, erscheint der zur Diskussion gestellte Vorschlag des Basler Ausschusses nach erster Einschätzung der Bundesregierung grundsätzlich geeignet, die mit derartigen Hochrisiko-Kryptoassets verbundenen Risiken aufsichtsrechtlich zu adressieren. Vor einer abschließenden Bewertung sind jedoch die weiteren Arbeiten des Basler Ausschusses und insbesondere die Ergebnisse des Konsultationsprozesses abzuwarten.

12. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Reiseveranstalter haben seit 2012 Steuervorauszahlungen geleistet, in dem sie den Ankauf von Übernachtungsleistungen der Gewerbesteuer hinzugerechnet haben, und wie hoch sind die nun zu erstattenden Steuerrückzahlungen inklusive Erstattungszins von 6 Prozent pro Jahr bzw. 0,5 Prozent pro Monat, die fällig werden, weil das Urteil III R 22/16 des Bundesfinanzhofs vom 25. Juli 2019, wonach der Ankauf von Übernachtungsleistungen nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegt, nun auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit für allgemeingültig erklärt wurde (www.touristik-aktuell.de/nachrichten/reisevertrieb/news/datum/2019/12/19/urlaubssteuer-veranstalter-erhalten-millione-n-zurueck/) (bitte die Summe der Steuerrückzahlung und die Summe der Erstattungszinsen getrennt angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Januar 2020

Steuergläubiger der Gewerbesteuer sind die jeweiligen Gemeinden, in denen das Unternehmen Betriebsstätten unterhält. Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Daten über konkrete Gewerbesteuerzahlungen von Reiseveranstaltern an Gemeinden vor.

13. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass Österreich (Vorsitz auf Bundesministerebene) oder ein anderes Land beabsichtigen könnte, die Verstärkte Zusammenarbeit zur Finanztransaktionssteuer zu verlassen (www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/nein-zu-dieser-finanztransaktionssteuer-80800846), und schließt die Bundesregierung aus, dass sie im Falle eines Scheiterns der Verstärkten Zusammenarbeit eine Finanztransaktionssteuer/Aktiensteuer im Alleingang einführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 9. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Österreich oder ein anderes Land beabsichtigen könnte, die Verstärkte Zusammenarbeit zu verlassen.

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, eine Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext einführen zu wollen.

14. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Hielte es die Bundesregierung für richtig, dass Deutschland bei der vom Bundesminister der Finanzen und seinem französischen Amtskollegen geplanten Aktiensteuer im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit von der Option, eine Ausnahme für die Altersvorsorge einzuführen, Gebrauch macht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 3. Januar 2020**

Die Bundesregierung prüft umfassend die Möglichkeit den Kauf von Aktien durch Anbieter von Altersvorsorgeprodukten steuerfrei zu stellen. Über das Ob und Wie wurde noch keine Entscheidung getroffen.

15. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Mit welcher Aufkommenswirkung kalkuliert die Bundesregierung mit und ohne Einbeziehung der Altersvorsorge in die neue Steuer?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 3. Januar 2020**

Die eigenen Berechnungen der Bundesregierung zu den Aufkommenswirkungen einer Aktiensteuer sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Insofern verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/16264 der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

16. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist die humanitäre Ad-hoc-Aufnahme der knapp 5000 unbegleiteten Minderjährigen, die derzeit in den Hotspots der griechischen Inseln ausharren müssen, wie von der Bundeskanzlerin im Rahmen der Regierungsbefragung am 18. Dezember 2019 erklärt, „in Arbeit“ (Plenarprotokoll 19/136), und wieso war die Zahl der Asylexpertinnen und -experten, die die Bundesregierung zur Unterstützung von European Asylum Support Office (EASO) auf die griechischen Inseln geschickt hat, im Jahr 2019, trotz des steigenden Bedarfes aufgrund steigender Ankunftszahlen, rückläufig ([www.prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=8D90B81FCFD5CD04C8CADA24?&mode=pressarchive&doclist=DBTProzent3APPressArchiveResultServletProzent3AresultProzent5Fdoclist&n=11&pdf=1&selected=false;void\(0\)?](http://www.prarchiv.bundestag.btg/PressDok/docview.html;sessionid=8D90B81FCFD5CD04C8CADA24?&mode=pressarchive&doclist=DBTProzent3APPressArchiveResultServletProzent3AresultProzent5Fdoclist&n=11&pdf=1&selected=false;void(0)?))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 30. Dezember 2019**

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine gesamteuropäische Lösung erforderlich. Die Bundesregierung ist besorgt über die Lage insbesondere von minderjährigen Schutzsuchenden auf den griechischen Inseln. Sie begrüßt die Anstrengungen der griechischen Regierung, diese zu verbessern und unterstützt diese materiell. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 der Abgeordneten Ulla Jelpke verwiesen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat auch in 2019 einen erheblichen personellen Beitrag zu Einsätzen des European Asylum Support Office (EASO) geleistet und hatte EASO im Jahr 2019 insgesamt 137 Personen für einen Einsatz in Griechenland angeboten. Aus diesem Angebot wurde der Einsatz von 82 Personen in Griechenland realisiert. Welches des angebotenen Personals aus den Mitgliedstaaten für EASO auf die griechischen Inseln entsendet wird, wird von EASO entschieden.

Das Bundesamt wird auch 2020 eng mit EASO zusammenarbeiten, um die Arbeit in Griechenland weiterhin mit ausreichend Personal operativ und effektiv zu unterstützen.

17. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie häufig und in welchen Fällen wurde über den Verbindungskanal für Cybersicherheit, der zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem chinesischen Ministerium für öffentliche Sicherheit eingerichtet wurde, seit dessen Einrichtung am 20. August 2019 Kontakt aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 27. Dezember 2019**

Der Verbindungskanal soll für Fälle von herausgehobener Bedeutung im Bereich Cybersicherheit genutzt werden. Entsprechend der vorgenannten Ausrichtung des Verbindungskanals besteht kein festgelegter regelmäßiger, sondern ein anlassbezogener Austausch. Bisher wurde einmal zu Fragen zur Cybersicherheitsgesetzgebung Kontakt aufgenommen.

18. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie klären Sicherheitsbehörden des Bundes und der Bundesministerien – sowie nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Bundesländer – Rechtsextremisten in den eigenen Reihen praktisch auf, nachdem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit dessen Beamtenrechts-Referat im Frühjahr 2019 die Kriterien dafür konkretisiert hat und die Innenministerkonferenz (vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck) sich für intensivere Bekämpfung des Rechtsextremismus aussprach, und wie viele rechtsextremistische Mitarbeiter haben die oben genannten Dienststellen jeweils im Jahr 2019 als solche identifiziert und gemäßregelt (www.tagesspiegel.de/politik/braune-staatsdiener-rechtsradikale-in-sicherheitsbehoerden-bedrohen-die-demokratie/25010400.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. Januar 2020**

Die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Antisemitismus ist ein Kernanliegen der Bundesregierung. Die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden gehen daher konsequent gegen extremistische Betätigung im öffentlichen Dienst vor. Zur weiteren Verbesserung der Aufklärung im öffentlichen Dienst wird eine Zentralstelle beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingerichtet.

Schon gegenwärtig klären die Sicherheitsbehörden des Bundes auf vielfältige Weise auf, ob sich Rechtsextremisten in den eigenen Reihen befinden und bei Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst wird diese nicht vollzogen.

Werden extremistische Neigungen erst nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst bekannt, werden bereits niedrigschwellig Vorfälle, die als rechtsextrem einzustufen sind, oder entsprechende Verdachtsfälle erfasst und – soweit rechtlich möglich – geahndet. Zu diesen Vorfällen zählen Handlungen und Äußerungen, die auf rechtsextreme Tendenzen hindeuten und damit Zweifel begründen, dass sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann gegen die Betroffenen ein Disziplinarverfahren und/oder ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sicherheitsbehörden mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten betraut werden sollen, müssen sie sich zusätzlich zuvor einer Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) unterziehen. Diese Überprüfung erfolgt vor der Einstellung, sowie fünf und zehn Jahre nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Behörde, darüber hinaus anlassbezogen. Die Überprüfung ist insbesondere für Beschäftigte der Nachrichtendienste und für Beschäftigte in Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt von besonderer Bedeutung, die Fachaufsicht über die Nachrichtendienste ausüben. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung wird geprüft, ob Sicherheitsrisiken vorliegen. Ein solches Risiko liegt vor, wenn Zweifel bestehen, dass sich der oder die überprüfte Beschäftigte zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt. Im Rahmen der Überprüfungen wird durch Befragungen im engeren oder weiteren Umfeld der Beschäftigten die Zugehörigkeit zu extremistischen Vereinigungen oder Netzwerken ermittelt. Darüber hinaus wird in diesem Umfeld erfragt und geprüft, ob extremistische Neigungen bestehen.

Darüber hinaus wird mit den Ländern erörtert, wie das Erkennen und die Erfassung von inner- und außerdienstlichen Vorfällen, die extremistische und/oder rassistische Tendenzen aufweisen, bestmöglich behandelt werden können. Über die Aufklärung, die in den Ländern zur Identifizierung von rechtsextremistischen Beschäftigten erfolgt, hat die Bundesregierung keine eigene Kenntnis.

Im Bereich der Bundespolizei kamen im Jahr 2019 zu den bereits bekannten Verdachtsfällen fünf Vorfälle hinzu, die als rechtsextreme Verdachtsfälle eingestuft wurden. In allen Fällen wurden Disziplinar- oder Entlassungsverfahren eingeleitet, in drei Fällen sind strafrechtliche Ermittlungen anhängig. Im Bundeskriminalamt wurden im Jahr 2019 aufgrund des Verdachts der Nutzung verfassungswidriger Kennzeichen sowie des Verdachts der Holocaust-Leugnung Strafanzeigen in vier Fällen gegen Kriminalkommissaranwärter gestellt und jeweils Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im BfV wurde im Jahr 2019 ein Disziplinarverfahren im fragegegenständlichen Zusammenhang eingeleitet.

Hinsichtlich der Bundesministerien wird auf die jüngste Disziplinarstatistik 2018 verwiesen, die auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat veröffentlicht ist.

19. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**
- Wie viele durchgeführte Verfahren nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 bekannt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl beantragter Verfahren nach § 45b PStG seitdem entwickelt (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Januar 2020**

Die Länder führen das Personenstandsgesetz (PStG) gemäß Artikel 83 Grundgesetz als eigene Angelegenheit aus. Eine Umfrage des Bundes-

ministeriums des Innern, für Bau und Heimat bei den Ländern vom 22. März 2019 hat ergeben, dass im Zeitraum vom 22. Dezember 2018 bis 31. März 2019 insgesamt 385 Erklärungen nach § 45b PStG abgegeben wurden. Über den Ausgang der einzelnen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die in den Ländern abgegebenen Erklärungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	Erklärungen nach § 45b PStG
BB	9
BE	55
BW	26
BY	33
HB	8
HE	28
HH	15
MV	7
NI	50
NW	69
RP	15
SH	26
SL	4
SN	20
ST	13
TH	7

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viel deutsches Personal ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Italien und Malta speziell mit der Sicherheitsüberprüfung bzw. Identitätsprüfung der Personen, für die Deutschland eine Aufnahmezusage zur Durchführung des Asylverfahrens abgegeben hat, im Einsatz (bitte nach den Staaten und Behörden aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 8. Januar 2020

Derzeit ist kein Personal im Sinne der Fragestellung in Italien und Malta im Einsatz.

21. Abgeordnete **Britta Katharina Dassler** (FDP) Welche Maßnahmen/Tätigkeiten hat die Bundesregierung aufgrund der mir bekannten E-Mail-Schreiben von Simon Ollert, Vorsitzender des Inklusionsfußballclubs IFC Munich United, an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 19. Dezember 2019 ergriffen, um dem Verein einen zeitnahen Einstieg in den Spielbetrieb durch Nachweis der Gemeinnützigkeit beim Bayerischen Landessportbund und beim Bayerischen Fußballverband zu ermöglichen, und

wie bewertet und unterstützt die Bundesregierung das Ansinnen von Sportvereinen/Inklusionssportvereinen von Mustersatzung abzuweichen, um moderne Vereinsorganisationsformen entsprechend der Mitgliederstruktur, wie beispielsweise Online-Mitgliederversammlungen etc., anbieten zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 6. Januar 2020**

Die von Simon Ollert geschilderten Sachverhalte betreffen ausschließlich Zuständigkeiten der Länder. Der Bundesregierung ist es daher nicht möglich, auf den geschilderten Einzelfall oder zu diesem Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung Vorhaben und Initiativen, die Menschen mit Einschränkungen eine gleichwertige und gleichberechtigte Teilhabe am Sport und am gesellschaftlichen Leben durch den Sport ermöglichen. Dort, wo originäre Verantwortlichkeiten der Länder gegeben sind, hat der Bund jedoch Zurückhaltung zu wahren, wofür um Verständnis gebeten wird.

22. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat die Bundesregierung veranlasst, gegenüber den bisherigen Qualitätsanforderungen für die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung nun neue Mindeststandards zu entwickeln (vgl. meine Schriftlichen Fragen 28, 29 und 30 auf Bundestagsdrucksache 19/10441), und was ist der gegenwärtige Verfahrensstand?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 2. Januar 2020**

Die Bundesregierung hält an den in § 4a Absatz 2 der Integrationskursverordnung und in §§ 17 ff. der Richtlinien für die Abrechnung von Integrationskursen (AbrRL) festgeschriebenen Qualitätskriterien fest. Diese sollen durch die Definition von Mindestanforderungen ausgestaltet werden. Dahingehend ist die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/10441 zu verstehen.

Anlässlich des 6. Bund-Länder-Treffens Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am 5. November 2019 wurden die Länder über den aktuellen Verfahrensstand informiert. Zum Weiteren fand am 18. Dezember 2019 in Nürnberg ein Workshop mit Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommunalen Spitzenverbände und von Integrationskurssträgern zu den Mindestanforderungen und zur Rolle aller beteiligten Akteure statt. Die Ergebnisse werden nunmehr mit allen Akteuren abgestimmt und weiterentwickelt.

23. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann sollen die neuen Mindeststandards implementiert werden, und wer wird künftig die Fachaufsicht über dieses Kinderbetreuungsangebot innehaben?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 2. Januar 2020**

Die Implementierung von Mindestanforderungen für eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist für 2020 vorgesehen. Der konkrete Zeitpunkt ist abhängig von der in der Antwort zu Frage 22 benannten Weiterentwicklung.

Hinsichtlich der Fachaufsicht wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/10441 verwiesen.

24. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig in dieses Kinderbetreuungsangebot involviert sein und, wenn sie in diesem Kontext keine Rolle spielen sollen, warum wird auf sie verzichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 2. Januar 2020**

Eine Mitwirkung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Einrichtung integrationskursbegleitender Kinderbeaufsichtigungsangebote ist auch zukünftig vorgesehen und wird von deren Seite ebenfalls begrüßt.

25. Abgeordnete **Katja Dörner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien zum 31. Dezember 2019 in Bonn und wie viele in Berlin (nach Bundesministerien und dem Amt der Staatsministerin für Kultur und Medien aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 7. Januar 2020**

Für die Antwort wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz[plan]stellen) gemäß dem beschlossenen Bundeshaushaltsplan 2019 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte, zu erfassen. Dies entspricht auch dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz.

Planstellen/Stellen (ohne Ersatz[plan]stellen)		
(Stand: 31. Dezember 2019)		
	Berlin	Bonn
BKAmt	747,50	20,00
BKM	167,50	145,50
BMF	1.815,40	149,10
BMI	1.864,40	164,00
AA	2.620,00	342,00
BMJV	781,20	1,00
BMAS	680,00	432,00
BMVg	1.491,50 (ziv 793,5/mil 698)	1.350,50 (ziv 898,5/mil 452)
BMEL	378,00	577,00
BMFSFJ	471,80	252,20
BMG	390,20	338,50
BMVI	608,00	749,50
BMU	493,60	556,30
BMBF	402,50	802,00
BMZ	423,50	521,80
BMWi	1.599,25	284,75
ges.	14.934,35	6.686,15

26. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Ist die Bundescloud IPv6-fähig?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 30. Dezember 2019

Ja.

27. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welche Bundesländer wurden die bislang in Deutschland aufgenommenen 142 aus Seenot geretteten Asylsuchenden (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/15716) verteilt (bitte nach Zahl der aufgenommenen Asylsuchenden und aufnehmenden Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Dezember 2019

Die genannten 142 Asylsuchenden wurden wie folgt auf die Länder verteilt:

Bundesland	Personenzahl
Baden-Württemberg	10
Bayern	36
Brandenburg	25
Niedersachsen	32
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	33

28. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP) Welche konkreten Projekte umfassten die Jahresarbeitsprogramme der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) für die Jahre 2017 und 2018 (bitte pro Jahr die 14 größten Projekte angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 27. Dezember 2019**

Die Jahresarbeitsprogramme 2017 und 2018 der ZITiS umfassten Projekte aus den drei im Errichtungserlass genannten Aufgabengebieten Forschung, Entwicklung sowie Unterstützungs- und Beratungsleistungen.

In den Projekten der Jahre 2017 und 2018 befasste sich die ZITiS mit den gemeldeten Bedarfen der Bedarfsträger wie Forschungs- und Entwicklungsprojekten in der Digitalen Forensik (u. a. Untersuchung von Smartphones), der Telekommunikationsüberwachung (u. a. Verbesserung des internationalen Datenaustauschs auf Grundlage der Europäischen Ermittlungsanordnung und der Auswertung von IP-Daten), der Forschung und Entwicklung im Bereich Kryptoanalyse und Big Data (u. a. Aufbau und Betrieb eines Hochleistungsrechners, Entwicklung von Deep Learning Algorithmen).

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da dadurch ein vertiefter und umfassender Einblick in bestehende informationstechnische Fähigkeiten bei den polizeilichen und nachrichtendienstlichen Bedarfsträgern gegeben wird. Die Informationen betreffen spezifische polizeiliche wie nachrichtendienstliche Methoden und Werkzeuge und können deshalb nicht offengelegt werden. Durch das Offenlegen der Methoden, Werkzeuge und informationstechnische Fähigkeiten der Bedarfsträger gegenüber Stellen außerhalb würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Bedarfsträger einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – zugänglich. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf deren Fähigkeiten gezogen werden und diese Möglichkeiten polizeilicher, wie nachrichtendienstlicher Ermittlungsarbeit in der Folge entfallen. Eine Freigabe dieser Inhalte könnte die Aufklärungsaktivitäten der Bedarfsträger gefährden.

Dies würde die wirksame Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Behörden gefährden und lässt eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland befürchten, mithin das Staatswohl beeinträchtigen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

29. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Ersuchen oder Erkenntnisfragen hatten russische Stellen zu dem im Berliner Tiergarten ermordeten Georgier S. K. an deutsche Behörden, Geheimdienste oder Bundesministerien (auch das Bundeskanzleramt) gerichtet (bitte das Eingangsdatum dieser Anfragen mitteilen), und in welchem Umfang bzw. in welcher Frist hat die angefragte deutsche Seite darauf reagiert (bitte detailliert mitteilen, so dass deutlich wird, ob diese Anfragen „dilatorisch“ gehandhabt wurden, diese also entweder unbeantwortet geblieben sind, nur mit großer Verzögerung oder wenig plausibel beantwortet wurden und die Bundesregierung damit möglicherweise nur unzureichend kooperiert hat; Plenarprotokoll 19/136, Frage 10 der Abgeordneten Sevin Dağdelen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Januar 2020**

Der Bundesregierung sind Ersuchen oder Erkenntnisanfragen im Zusammenhang mit einer etwaigen Auslieferung des Selimchan Changoschwili oder nachrichtendienstliche Erkenntnisanfragen bzw. entsprechende Anfragen aus der Zeit vor dessen Tötung nicht bekannt.

Am 5. Dezember 2019 hat der russische Außenminister Sergej Lawrow erklärt, dass der Informationsaustausch mit den deutschen Sicherheitsbehörden zum Mordfall Changoschwili auf den hierfür vorgesehenen Kanälen erfolge.

Zu Einzelheiten des vom russischen Außenminister aufgegriffenen aktuellen Informationsaustauschs mit russischen Stellen kann nur insoweit Stellung genommen werden, dass eine dilatorische Handhabung russischer Anfragen nicht stattfindet bzw. stattgefunden hat und dem Aufklärungsinteresse der Bundesregierung zudem zuwiderlaufen würde.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zur Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung nicht erfolgen kann. Die in der Frage erbetenen Informationen können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – gemacht werden. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden.

Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Die Bekanntgabe dieser Information kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesamts für Verfassungsschutz einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden.

30. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie häufig wurde die Spracherkennungssoftware des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2019 eingesetzt (www.nordbayern.de/politik/bamf-nutzte-neue-sprachsoftware-bei-2300-asylbewerbern-1.8431047, bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern und den zehn wichtigsten BAMF-Außenstellen aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen wurden die Angaben der Antragsteller bestätigt bzw. widerlegt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. Januar 2020**

Im Zeitraum von Januar bis einschließlich November 2019 wurde bei 3.996 Personen die Spracherkennungssoftware beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingesetzt.

Die Zusammensetzung nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeitsgruppen und nach den zehn wichtigsten Außenstellen (AS) ergeben sich aus den beiden folgenden Tabellen.

TOP 5 Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen
Syrien, Arabische Republik	1.056
Irak	618
Algerien	567
Marokko	382
Sudan (ohne Südsudan)	284

TOP 10 Außenstellen (11 Außenstellen wegen gleicher Anzahl)	Anzahl Personen
AS Heidelberg	406
AS Gießen	266
AS Bramsche	250
AS Eisenhüttenstadt	226
AS Neumünster-Haart	226
AS Trier	210
AS Bad Fallingbostal	192
AS Bonn	174
AS Dresden in AnKER	166
AS Berlin	164
AS Mönchengladbach	164

Bei 1.236 Personen wurden die Angaben der Antragstellenden gestützt; bei 189 wurden die Angaben nicht gestützt. Bei 2.571 Personen liegen keine Angaben vor.

31. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der im September 2019 durch die im EU-Parlament mehrheitlich verabschiedete Entschließung zu den „Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa“ (P8_TA(2019)0239), und welche Schlussfolgerungen für die zu erwartende Anzahl zukünftig nach Deutschland einreisender Afrikaner leitet sie daraus ab?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. Januar 2020**

Der Schutz der Grundrechte aller in Deutschland und in der Europäischen Union lebenden Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft – ist zu gewährleisten. Dieser Grundrechtsschutz schließt eine aktive Bekämpfung von Rassismus in allen Erscheinungsformen mit ein, wie er in der genannten Resolution im Vordergrund steht.

Für Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge sind darin ausdrücklich nur Einreisemöglichkeiten nach Maßgabe der in den jeweiligen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Rechtsvorschriften und Verfahren vorgesehen.

Die rechtlich nicht bindende Resolution enthält auch keine unmittelbaren oder mittelbaren Aussagen zur Zahl von Drittstaatsangehörigen, die nach Deutschland einreisen werden.

32. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu Berichten, dass der mutmaßliche Mörder von Walter Lübcke, S. E. am 6. Oktober 2003 gemeinsam mit einer zweiten Person eine Propangasflasche in einem Steinbruch auf einem Firmengelände im Umland von Kassel deponiert haben soll, in dem auch Sprengstoffe gelagert wurde (insbesondere zur Identität der zweiten Person, genauer Ort des Steinbruchs und mögliche Ähnlichkeiten zu den beim Nagelbombenanschlag in der Keupstraße am 9. Juni 2004 verwendeten Materialien) vgl. „Wiesbadener Kurier“, 7. Dezember 2019, Die Karriere eines Mordverdächtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2019**

In dem Ermittlungsverfahren des Generalbundeanwalts beim Bundesgerichtshof wegen Mordes zum Nachteil des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke ist der Sachverhalt über den Beschuldigten S. E. vom 6. Oktober 2003 bekannt und in die laufenden Ermittlungen einbezogen worden. Weitere Auskünfte müssen zum Schutz andauernder Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parla-

ments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse bei laufenden Ermittlungen zurück.

33. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viel Bundesmittel hat das BMI für den Aufbau einer digitalen Plattform für Verschlussakten (VS-NfD-Plattform) an die BWI GmbH gezahlt, und inwiefern wird diese Plattform für die weitere IT-Konsolidierung genutzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 7. Januar 2020**

Zuweisungen im Hinblick auf die Ertüchtigung der BWI GmbH wurden nur direkt an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) geleistet, nicht jedoch an die BWI GmbH.

Die Höhe der an die BWI GmbH zum Zwecke der Grundertüchtigung (u. a. Konzeption und Aufbau einer technischen Plattform) zugeleiteten Projektmittel sind im letzten Fortschrittsbericht aus dem Jahr 2019 ersichtlich. Aus dem Einzelplan 06 wurden der BWI GmbH über das BMVg in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 61,1 Mio. Euro und aus dem Einzelplan 14 insgesamt 28 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2019 wurden keine darüberhinausgehenden Projektmittel gezahlt.

Die IT-Konsolidierung (IT-K) Bund wird ab 1. Januar 2020 in zwei Projekten fortgeführt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist für die Handlungsstränge Betriebskonsolidierung und Dienstleisterertüchtigung zuständig. Das ITZBund fungiert hierbei als zentraler Dienstleister und Generalunternehmer für die IT der unmittelbaren Bundesverwaltung (ohne Geschäftsbereich BMVg und Auswärtiges Amt – AA). Die BMI GmbH kann als Unterauftragnehmer auf Grundlage von Verträgen mit dem ITZBund agieren.

Infolge der Neuausrichtung der IT-K Bund werden künftige Leistungen der BWI GmbH für die IT-K nur noch vom ITZBund beauftragt. Über Art und Umfang der künftigen Leistungen der BWI GmbH (hierzu kann auch die Weiternutzung der Plattform zählen) für die IT-K Bund stimmen sich ITZBund und die BWI GmbH derzeit ab.

Die BWI GmbH hat ausweislich der mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geschlossenen Abschlussvereinbarung (gezeichnet 2019) die Absicht erklärt, die bereits aufgebaute Infrastruktur nach billigem Ermessen einer sachgerechten Nutzung zuzuführen.

34. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Veröffentlichungshandlung von kürzlich in sozialen Medien verbreiteten und eigentlich polizeiinternen Aufnahme link-extremer Krawalle in Leipzig im Jahr 2015, bei denen mindestens 69 Polizisten verletzt wurden (vgl. dazu Junge Freiheit vom 18. Dezember 2019 <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2019/s-tecken-linksextreme-hinter-dem-geleakten-polizei-video/>, zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2019)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 30. Dezember 2019**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

35. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Haben Vertreter von Bundesbehörden B. B. A. nach seiner Abschiebung am 31. Januar 2017 nach Tunesien dort selbst befragt oder tunesische Behörden im Wege der Amtshilfe damit beauftragt, und wenn ja, von welcher Bundesbehörde (www.berlin.de/aktuelles/berlin/5766764-958092-abgeschobener-freund-von-attentaeter-sit.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2019**

Vertreter von Bundesbehörden haben B. B. A. nach seiner Abschiebung im Jahr 2017 weder selbst in Tunesien befragt noch tunesische Behörden im Wege der Rechtshilfe hierum gebeten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

36. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Wie steht die Bundesregierung zu der Meldung, deutsche Journalisten und Journalistinnen seien beim Besuch Julian Assanges in der ecuadorianischen Botschaft in London ausgespäht worden (www.ndr.de/nachrichten/info/Journalisten-ausgespaecht-NDR-stellt-Strafanzeige,ucglobal100.html), und wie stellt sie sicher, dass solche Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte und das journalistische Berufsgeheimnis im Ausland in Zukunft unterbleiben?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 27. Dezember 2019**

Die Ermittlungen hinsichtlich der Ausforschungsvorwürfe in der Botschaft von Ecuador richten sich gegen ein spanisches Unternehmen. Die Bundesregierung hat hierzu keine eigenen Erkenntnisse.

37. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Wie hoch würden nach den (Kompromiss-)Vorschlägen der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU in den Jahren 2021 bis 2027 die Mittel aus der EU-Kohäsionspolitik für die einzelnen Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung ausfallen (in festen Preisen), und welche relative Änderung (in festen Preisen) im Vergleich zum aktuellen MFR entspricht das in den einzelnen Bundesländern?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. Januar 2020**

Gegenstand der laufenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für 2021 bis 2027 (MFR) ist unter anderem die Höhe der den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel aus der EU-Kohäsionspolitik. Verhandelt wird dabei eine komplexe Berechnungsformel, die sowohl regionale als auch nationale Parameter berücksichtigt und die Zuteilung der Mittel auf einzelne Mitgliedstaaten in verschiedenen Förderkategorien und -programmen bestimmt. Die Bundesregierung setzt sich dabei unter anderem dafür ein, dass strukturelle Nachteile in den neuen Bundesländern weiterhin berücksichtigt werden.

Weder die Vorschläge der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2018 noch die von der finnischen Ratspräsidentschaft am 2. Dezember 2019 vorgelegten Kompromissvorschläge enthalten Angaben über die Höhe der Mittelzuweisung für einzelne Bundesländer.

Die konkrete Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Länderprogramme erfolgt, unter Berücksichtigung der entsprechenden europäischen Vorgaben, nach Abschluss der MFR-Verhandlungen im Rahmen eines innerstaatlichen Entscheidungsprozesses.

38. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- Ist es korrekt, dass Gegenstand der derzeitigen Verhandlungen der Bundesregierung mit der Türkei über ein Abkommen im Bildungsbereich (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 19/15716) die Errichtung von türkischen Schulen an den Standorten in Köln, Frankfurt und Berlin ist?
39. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- In welcher Rechtsform sollen die türkischen Schulen in Deutschland in dem derzeit von der Bundesregierung mit der Türkei verhandelten Abkommen im Bildungsbereich (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 19/15716) errichtet werden, um sicherzustellen, dass die Schulinhalte den verfassungsrechtlichen Prinzipien und Interessen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 2. Januar 2020**

Die Fragen 38 und 39 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Abkommen mit der Türkei im Bildungsbereich soll den rechtlichen Status der drei deutschen Auslandsschulen in der Türkei absichern und befasst sich mit der möglichen Gründung von türkischen Schulen in Deutschland unter den Vorgaben des jeweils gültigen Landschulrechts.

Mit Blick auf die laufenden Verhandlungen kann die Bundesregierung keine weitergehenden Angaben machen.

40. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Inwieweit verschlechtern sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bedingungen für die Rückkehr der nach dem Genozid 2014 vertriebenen Eziden aus den Flüchtlingslagern durch die völkerrechtswidrige türkische Aggression in Nordsyrien und die Luftangriffe der türkischen Luftwaffe auf die Siedlungsgebiete der Eziden im Nordirak, und wann hat die Bundesregierung die Verschlechterung der Situation für die Eziden gegenüber der türkischen Regierung angesprochen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 27. Dezember 2019**

Der Bundesregierung liegen zur Frage, inwieweit die türkische Militärintervention in Nordsyrien und Luftangriffe der türkischen Luftwaffe auf Siedlungsgebiete der Jesiden im Nordirak die Bedingungen für eine Rückkehr verschlechtern, keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Rückkehrbereitschaft ist von verschiedenen, vielschichtigen Faktoren abhängig, deren Einfluss nur im Einzelfall spezifiziert werden kann.

Die Situation in der Region und die Auswirkungen des türkischen militärischen Vorgehens sind fortwährend Bestandteil von Gesprächen der Bundesregierung mit Vertretern der Regierung der Türkei.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

41. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Unternehmen aus Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung (unter Umständen auch über auswärtige Niederlassungen) seit 2018 an die Polizei oder andere Organe der chinesisch dominierten Sicherheitsbehörden in Hongkong Waren geliefert beziehungsweise Dienste geleistet, und gegebenenfalls um welche Waren oder Dienstleistungen handelte es sich jeweils (bitte für die sieben umsatzstärksten Unternehmen und deren vier häufigsten Waren/Dienstleistungen aufschlüsseln) (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/hongkong-aktivist-in-berlin-wong-will-s-wissen-16379570.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Januar 2020**

Das Auslandsgeschäft deutscher Unternehmen hat in Einklang mit den geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger Genehmigungserfordernisse zu erfolgen. Auskünfte zu Lieferungen einzelner Unternehmen ins Ausland sind wegen des Zollgeheimnisses grundsätzlich unzulässig (Artikel 12 Zollkodex der Europäischen Union). Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 45 der Abgeordneten Gyde Jensen auf Bundestagsdrucksache 19/13638 verwiesen.

42. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Post-Shipment-Kontrollen (Vor-Ort-Kontrollen) bezüglich deutscher Rüstungsexporte hat es seit der Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/10303 gegeben, und wann wird die nach der zweijährigen Pilotphase im Mai 2019 begonnene Evaluierung des Instruments beendet sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Januar 2020**

Es wurden zwischenzeitlich zwei weitere Kontrollen in den Ländern Jordanien und Trinidad und Tobago durchgeführt. Dabei gab es keine Beanstandungen. Weitere Kontrollen befinden sich derzeit in der Vorbereitung.

Zum zweiten Teil der Frage kann noch kein konkreter Zeitpunkt genannt werden.

43. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die Richtlinien für die Aushandlung eines Investitionsabkommen mit der Volksrepublik China von 2013 (14091/13 ADD 1 RESTRICTED EU) nach Kenntnis der Bundesregierung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, und wurden diese Richtlinien nach Kenntnis der Bundesregierung so angepasst, dass ausschließlich der neue Ansatz der EU-Kommission zur Streitbeilegung von Investor-Staat-Streitigkeit, das so genannte Investor Court System (ICS) im Investitionsabkommen mit der Volksrepublik China enthalten sein darf, die Bestimmungen zur Streitbeilegung also nicht hinter ICS zurückfallen dürfen (bitte die Antworten auf beide Teilfragen begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Januar 2020**

Die Richtlinien für die Aushandlung des EU-Investitionsabkommens mit der Volksrepublik China von 2013 (14091/13 ADD 1 RESTRICTED EU) sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht veröffentlicht worden. Da es sich bei dem Abkommen um ein sog. gemischtes Abkommen handeln soll, dessen Inhalt sowohl den Kompetenzbereich der EU als auch den Kompetenzbereich der EU-Mitgliedstaaten betreffen wird, bedarf die Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien nach gängiger Praxis eines einstimmigen Beschlusses des Bundesministerrates der Europäischen Union.

Eine Anpassung der an die EU-Kommission gerichteten Verhandlungsrichtlinien des Rates für das EU-Investitionsabkommen mit der Volksrepublik China ist im Hinblick auf das Investment Court System (ICS) nicht erforderlich. Die EU-Kommission hat bereits 2015 erklärt, dass das ICS die bisherigen Investor-Staat-Schiedsgerichte in allen laufenden und zukünftigen EU-Verhandlungen ersetzen wird (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_15_5651) und verhandelt dementsprechend seit 2016 mit der Volksrepublik China über die Aufnahme des ICS in das EU-Investitionsabkommen (vgl. hierzu den Bericht der EU-Kommission zur 12. Verhandlungsrunde, https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/october/tradoc_155061.pdf).

44. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung der weitere Zeitplan zur Ratifizierung von CETA durch die nationalen Parlamente aus (Stand: Klage vor dem Bundesverfassungsgericht, Stand: Ratifizierung durch einzelne EU-Mitgliedstaaten) – dies auch im Blick darauf, dass bereits eine konkrete Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 29.8 des CETA-Abkommens im Verfahren ist (siehe Dokumentennummer 14734/19; Interinstitutionelles Dossier: 2019/0270 – NLE)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Januar 2020**

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) ist nach Kenntnis der Bundesregierung bislang in 13 Mitgliedstaaten (Tschechien, Dänemark, Estland, Spanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich) ratifiziert worden. Zu Zeitplänen für die Ratifizierung von CETA durch die nationalen Parlamente in den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie zum Stand der laufenden Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

45. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Bei welchen Ausfuhrgenehmigungsverfahren für Güter (außer Rüstungsgütern) entscheidet im Regelfall nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sondern das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Auswärtige Amt (etwa bei bestimmten Gütern, Zielländern), und gibt es eine interne Vorgabe für eine maximale Bearbeitungsdauer (bitte angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Januar 2020**

Als zuständige Genehmigungsbehörde bearbeitet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) grundsätzlich alle Ausfuhranträge im Verwaltungsverfahren eigenständig im Rahmen der politischen Vorgaben der Bundesregierung. Bei einem kleinen Teil der Anträge werden das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Auswärtige Amt unmittelbar am Entscheidungsprozess beteiligt. Die Beteiligung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall und abhängig von den konkreten Umständen. Die Bundesregierung und das BAFA sind stetig bemüht, die Bearbeitungszeiten auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Eine Bescheidungsfrist ergibt sich aus § 75 der Verwaltungsverfahrensordnung.

46. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (vom Eingang des ersten Antrags bis zur Zustellung der Entscheidungen an den Antragsteller) zur Ausfuhrgenehmigung von genehmigungspflichtigen Gütern (außer Rüstungsgütern) insgesamt sowie für Russland und die drei Länder mit den längsten Bearbeitungszeiten aktuell und vom Jahr 2014 (bitte unterscheiden nach den verschiedenen Güterlisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Januar 2020**

Bei den Angaben für das laufende Jahr 2019 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Durchschnittliche Bearbeitungszeiten für die Erteilung von Einzelausführungsgenehmigungen für gelistete Dual-Use-Güter (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) in Arbeitstagen (AT):

Zeitraum	Gesamt	Russland
01.01.–22.12.2019	30 AT	48 AT
01.01.–31.12.2014	28 AT	52 AT

Eine Unterscheidung nach Güterlisten sowie nach weiteren Ländern erfordert eine umfassende händische Datenaufbereitung, welche in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

47. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Reallabore-Pilotprojekte sind von der Bundesregierung seit der Veröffentlichung der BMWi-Strategie „Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung“ vor gut einem Jahr initiiert oder begleitet worden, und welche seit Dezember 2019 gesetzlich verankerten Experimentierklauseln können nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich für die Einrichtung von Reallaboren genutzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Dezember 2019**

Die bisher im Rahmen der BMWi-Strategie „Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung“ umgesetzten Maßnahmen wie das Handbuch Reallabore und das Netzwerk Reallabore dienen der Unterstützung von bereits existierenden sowie geplanten Reallabore-Projekten. Der am 2. Dezember 2019 gestartete „Innovationspreis Reallabore“ zielt darauf ab, einzelne Reallabore-Ideen und -Projekte im Sinne der Testräume für Innovation und Regulierung zu identifizieren, als Pilotprojekte deren Umsetzung zu begleiten und – bspw. im Rahmen der Netzwerkarbeit – zu unterstützen. Mit dem Abschluss des Innovationspreises ist im Frühsommer 2020 zu rechnen.

Im Rahmen der Umsetzung der BMWi-Strategie „Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung“ wurden seit Dezember 2019 keine Experimentierklauseln gesetzlich verankert, die zusätzlich für die Einrichtung von Reallaboren im Sinne der Testräume für Innovation und Regulierung genutzt werden können.

48. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe erteilte die Bundesregierung im Jahr 2019 bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 Ausfuhrgenehmigungen jeweils für Rüstungsexporte insgesamt und für Kriegswaffen im Besonderen, und in welcher Höhe waren diese für Drittländer erteilt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Januar 2020**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr ist die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 hat die Bundesregierung Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern mit einem Gesamtwert in Höhe von 8.014.804.182 Euro erteilt. Davon entfielen auf Kriegswaffen Genehmigungen in Höhe von 2.591.737.347 Euro.

Für Drittländer wurden Genehmigungen in Höhe von 3.530.629.395 Euro erteilt. Davon entfielen auf Kriegswaffen Genehmigungen in Höhe von 816.973.739 Euro.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Anteil der Genehmigungen für Drittländer im Jahr 2019 deutlich verringert und beträgt 44,1 Prozent. Im Jahr 2018 betrug der Wert 52,8 Prozent. Ein Großteil der Genehmigungen wurde dementsprechend für Anträge über Exporte an EU- und NATO-Partner erteilt.

49. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wurden im Jahr 2019 nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung Kriegswaffen aufgrund erteilter Genehmigungen ausgeführt (bitte den Anteil der Ausfuhren in Drittstaaten gesondert aufführen), und in welcher Höhe erfolgte die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen im gleichen Zeitraum jeweils in die 20 Hauptempfangsländer?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Januar 2020**

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Diese Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Zollanmeldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren.

Die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich November vor. Die nachfolgend dargestellten Zahlen sind vorläufige Werte auf Basis der bisher vorliegenden Auswertungen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können.

Der Gesamtwert der tatsächlichen Ausfuhren für den Zeitraum Januar bis einschließlich November 2019 beträgt 822.936.000 Euro. Davon entfällt ein Anteil von 29 Prozent auf Drittländer. Ein Großteil der Ausfuhren entfällt dementsprechend auf EU- und NATO-Partner.

Hauptempfangsländer

Land	Statistischer Wert in Tausend Euro
Ägypten	*
Belgien	11.159
Frankreich	*
Italien	21.696
Katar	*
Kuwait	*
Litauen	*
Norwegen	13.992
Pakistan	*
Polen	*
Republik Korea	*
Rumänien	*
Schweiz	28.212
Serbien	*
Singapur	39.522
Thailand	*
Türkei	*
Ungarn	*
Vereinigtes Königreich	49.775
Vereinigte Staaten	14.374

* Dem Statistischen Bundesamt zu Folge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

50. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)

Welche Erwartungen hat die Bundesregierung an die Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes in den nächsten zwei Jahren angesichts der Ankündigungen über Stellenabbau und Kurzarbeit bei ThyssenKrupp, Bosch, Mercedes, Arcelor-Mittal und anderen (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/geplanter-stellenabbau-thyssen-krupp-will-betriebsbedingte-kuendigungen-vermeiden-16182938.html, www.manager-magazin.de/unternehmen/autoindustrie/robert-bosch-gmbh-stellenabbau-betrifft-1600-arbeitsplaetze-a-1292853.html, www.t-online.de/finanzen/boerse/news/id_86903286/stellenabbau-bei-daimler-autobauer-streicht-zehntausend-jobs.html, www.tagesspiegel.de/wirtschaft/stahlkonzerne-bei-arcelor-mittal-droht-massiver-stellenabbau/1399484.html), und welche Zusammenhänge bestehen nach Auffassung der Bundesregierung zwischen den Beschlüssen des Klimakabinetts vom 20. September 2019 und der Kompensation von finanziellen Mehrbelastungen durch Stellenabbau?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Januar 2020**

Die Bundesregierung hat mit ihrer Herbstprognose 2019 die zu erwartende gesamtwirtschaftliche Entwicklung für die Jahre 2020 und 2021 dargelegt. Am Arbeitsmarkt ist davon auszugehen, dass sich die Erwerbstätigkeit in beiden Jahren um 120 Tausend bzw. 18 Tausend Personen weiter erhöht. Dabei werden vorübergehende, leichte Rückgänge in der Beschäftigung im Verarbeitenden Gewerbe durch den kontinuierlichen Aufbau an Arbeitsplätzen in anderen Wirtschaftsbereichen überkompensiert. Die Arbeitslosigkeit dürfte dieses Jahr von sehr niedrigem Niveau aus vorübergehend leicht um 45 Tausend Personen steigen, im darauffolgenden Jahr aber wieder leicht sinken. Nähere Erläuterungen zur Herbstprojektion finden sich im Monatsbericht 11-2019 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2019/11/kapitel-1-3-wirtschaft-noch-im-abschwung.html). In die gesamtwirtschaftlichen Prognosen geht eine Vielzahl von Informationen ein, darunter auch die Entwicklung der Kurzarbeit.

Die in letzter Zeit zu beobachtende Zunahme der Kurzarbeit sowie der Stellenabbau im Verarbeitenden Gewerbe stehen nicht im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Klimakabinetts.

51. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hoch lag im letzten Jahr in Deutschland der Erlös (Umsatz) bei Pauschalreisen (bitte auch nach den zehn größten Pauschalreiseunternehmen aufschlüsseln), und bei wie vielen Reiseunternehmen liegt aktuell das geschätzte Haftungsrisiko für Reiseleistungen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters gemäß § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Höhe von 110 Mio. Euro (bitte auch jeweils die Höhe des geschätzten Haftungsrisikos angeben (vgl. Ausschussdrucksache 19(9)491 sowie www.welt.de/wirtschaft/article204235640/Thomas-Cook-Pleite-Es-ist-falsch-dass-der-Steuerzahler-haftet.html)?)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Januar 2020**

Zur Höhe des im letzten Jahr in Deutschland erzielten Umsatzes bei Pauschalreisen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Jahr 2017 erzielten 3037 Anbieter bei Pauschalreisen einen Umsatz von insgesamt knapp 6,5 Mrd. Euro (Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuervoranmeldungen Deutschland). Angaben zu Einzelunternehmen werden vom Statistischen Bundesamt wegen statistischer Geheimhaltung nicht veröffentlicht. Das Haftungsrisiko für Reiseleistungen im Falle der Zahlungsunfähigkeit hängt von den Umständen bei dem jeweiligen Reiseveranstalter ab, insbesondere vom Umfang der eingegangenen Anzahlungen.

52. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fristen für die Einreichung der Vollanträge sowie für den Versand der Zuwendungsbescheide der 20 vom Bundeswirtschaftsministerium ausgewählten Reallabore unter dem 7. Energieforschungsprogramm gelten (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20191216-altmaier-erteilt-ersten-foerderbescheid-fuer-reallabor-energiewende.html), und wird die geplante Richtlinie zur OPEX-Förderung rechtzeitig in Kraft treten, um für die ausgewählten Reallabore Anwendung zu finden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 23. Dezember 2019**

Für die Einreichung der Vollanträge auf Förderung von Reallaboren der Energiewende sind seitens des Fördermittelgebers keine Ausschlussfristen vorgesehen.

Die Reallabore der Energiewende sollen im Laufe der nächsten Wochen und Monate schrittweise zur Bewilligungsreife gebracht werden. Eine Reihe von Projektvorschlägen, die zu den Gewinnern des Ideenwettbewerbs gehören, benötigt einen optimierten Förderrahmen. Zu diesem Zweck wurde eine dedizierte Förderrichtlinie für Reallabore der Energiewende als neue Säule des 7. Energieforschungsprogramms konzipiert. Sie wird derzeit im Bundesministerium der Finanzen geprüft und soll anschließend der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden.

53. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet das Bundeswirtschaftsministerium die bisherige Arbeit an ihrem Projekt Bürgerdialog Stromnetz (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/buergerdialog.html; www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2015/20150518-startschuss-fuer-den-buergerdialog-stromnetz.html), welches die Projektdurchführer Hirschen Group, IKO_Die Dialoggestalter und der Deutschen Umwelthilfe bis Ende 2019 durchgeführt haben (www.buergerdialog-stromnetz.de/initiative/wer-wir-sind/), und welche Kriterien sprechen für den neuen Projektdurchführer (www.ausschreibungen-deutschland.de/603485_Initiative_Buergerdialog_Stromnetz_Projektphase_1b_2020Referenznummer_der_Bekanntmachung_2019_Berlin), welche die bisherigen Projektdurchführer nicht mehr erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Januar 2020**

Die Initiative Bürgerdialog Stromnetz hat in den vergangenen Jahren umfangreiche und erfolgreiche Dialogarbeit zum Netzausbau geleistet

und damit einen dialogorientierten Netzausbau unterstützt. Das Projekt wurde erfolgreich evaluiert.

Verträge sind regelmäßig neu auszuschreiben. Nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit wurde die Leistung des modifizierten Folgeprojektes in einem EU-weiten Vergabeverfahren neu vergeben. Dabei hat ein anderer als die bisherigen Auftragnehmer das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

54. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Weist die Bundesregierung die Kritik des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn (CDU) (Handelsblatt vom 12. November 2019, www.handelsblatt.com/politik/deutschland/zentralrat-der-muslime-odu-politiker-kritisieren-rechtsstaat-kampagne-mit-aiman-mazyek/25219202.html?ticket=ST=32797961-xGgA9dCE0v4wfzitF0Zi-ap6) an der Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, den Vorsitzenden des Zentralrats der Muslime, Aiman A. Mazyek, als Botschafter für die öffentliche Kampagne „Wir sind Rechtsstaat“ auszuwählen, öffentlich zurück oder teilt sie diese, und wie begründet sie ihre Positionierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Januar 2020

Als Vorsitzender des Zentralrats der Muslime war Ayman Mazyek regelmäßiger Teilnehmer an der vom Bundesinnenministerium ausgerichteten Deutschen Islamkonferenz und beim Integrationsgipfel im Kanzleramt. Deshalb wurde er ausgewählt.

55. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine rechtliche Grundlage für den Einsatz von Chatbots als Alternative zu einer anwaltlichen Rechtsberatung, und wenn nicht, erwägt die Bundesregierung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 27. Dezember 2019

Spezifische gesetzliche Regelungen für den Einsatz von Chatbots in der Rechtsberatung existieren nicht. Es gelten insoweit die allgemeinen Re-

gelingen des Rechtsdienstleistungsrechts und des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beobachtet die Entwicklung, insbesondere, ob und inwieweit aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung im Rechtsdienstleistungsmarkt gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Derzeit ist die Notwendigkeit für spezifische gesetzliche Regelungen betreffend den Einsatz von Chatbots in der Rechtsberatung jedoch nicht ersichtlich.

56. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welche Projekte zum Einsatz von Legal Tech als staatliche Dienstleistung gibt es, und welche sind von der Bundesregierung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 27. Dezember 2019

Die Bundesregierung plant derzeit keine Projekte zum Einsatz von Legal Tech als staatliche Dienstleistung.

57. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Sieht die Bundesregierung, auch im Lichte der jüngsten Gewaltandrohung und Gewaltakte gegen Richter und Angestellte der Justiz (vgl. dazu Junge Freiheit vom 17. Dezember 2019 <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2019/linksextreme-terrorisieren-richter-frauen-und-sogar-kleinkinder/>, zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2019) – die grundgesetzlich verankerte Neutralität der Gerichte als zwingendes Gebot des Rechtsstaatsprinzips und insbesondere die Unabhängigkeit der Richter aus Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes als zunehmend gefährdet an, und werden Maßnahmen anberaunt, die einer als solche möglicherweise erkannten Entwicklung entgegenwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 27. Dezember 2019

Die in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist ein zentraler Baustein in der Architektur des Rechtsstaats. Die Bundesregierung ergreift im Rahmen ihrer Zuständigkeit stets alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur Wahrung dieses rechtsstaatlichen Grundprinzips.

Allerdings handelt es sich bei der Gewährleistung der persönlichen Sicherheit des im Landesdienst stehenden Justizpersonals, ebenso wie bei der Sicherung der Gerichtsgebäude, mit Ausnahme der Bundesgerichte, um eine Aufgabe der Länder.

58. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Zeugenvernehmungen haben Bundesbehörden seit dem 1. September 2019 im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz durchgeführt, und wie viele weitere Beweismittel (Fotos, Videos, usw.) seither erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 27. Dezember 2019

Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen des Anschlags vom 19. Dezember 2016 wurden durch oder unter Beteiligung von Bundesbehörden seit dem 1. September 2019 vier Zeugenvernehmungen durchgeführt. In diesem Zeitraum haben Bundesbehörden ein weiteres Beweismittel im Sinne der Frage erhalten.

59. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es das erste Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, dass die Bundesregierung die Rechtsdurchsetzung von etwaigen Ansprüchen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber privaten Dritten übernimmt, wie im Fall der Thomas-Cook-Insolvenz angekündigt (www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/thomas-cook-bundesregierung-muss-kunden-offenbar-entschaedigen-a-1300685.html), und gedenkt sie dies in gleichgelagerten Fälle auch in der Zukunft zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Januar 2020

Bereits Anfang der neunziger Jahre leistete der Bund Entschädigungen gegenüber Reisenden. Auf der Grundlage der „Francovich-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. November 1991 (C-6/90 und C-9/90) wurde der Bund nach Vorlage an den EuGH durch das LG Bonn verurteilt, den Reisenden ihren Schaden zu ersetzen (EuGH, Urteil vom 8. Oktober 1996 – C-178/94). Es kam beim Bund zu Ausgaben in Höhe von rund 14,6 Mio. DM (vgl. Unterrichtung des Bundesrechnungshofs vom 11. Oktober 1999, Bundestagsdrucksache 14/1667, S. 95).

Zu künftigen Fällen ist eine Einschätzung nicht möglich. Jedenfalls wird die Bundesregierung im Frühjahr 2020 eine Neuregelung des Reiserechts vorlegen mit dem Ziel, Verbraucherschäden wie im eingetretenen Fall künftig zu verhindern.

60. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft haben die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Auskunfteien Schufa Holding AG, Creditreform Boniversum GmbH, CRIFBürgel und Infoscore Consumer Data GmbH in den vergangenen fünf Jahren kostenlose Selbstauskünfte eingeholt, und inwiefern teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die kostenfreie Selbstauskunft ähnlich umfassend und einfach zu erhalten sein sollte wie kostenpflichtige Angebote der Auskunfteien?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 8. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine über die öffentlich zugänglichen Quellen hinausgehenden Informationen über die Anzahl der von Bürgerinnen und Bürgern eingeholten kostenlosen Selbstauskünfte bei den Auskunfteien Schufa Holding AG, Creditreform Boniversum GmbH, CRIFBürgel und Infoscore Consumer Data GmbH vor.

Gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung haben betroffene Personen ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten. Mit einer kostenlosen Selbstauskunft kommen die Auskunfteien dieser gesetzlichen Verpflichtung nach, den Betroffenen eine Kopie der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.

61. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu Lasten welcher Haushaltstitel geht die von der Bundesregierung angekündigte Entschädigung der Betroffenen der Thomas-Cook-Insolvenz, und wurden im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2020 bereits Mittel für eine mögliche Entschädigung der Betroffenen der Thomas-Cook-Insolvenz in den Haushalt eingestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 27. Dezember 2019**

Nein. Die Bundesregierung wird hierzu zeitnah einen Vorschlag unterbreiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

62. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sanktionen in Höhe von 10 Prozent des Regelbedarfs, in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs, in Höhe von 60 Prozent des Regelbedarfs und wie viele Totalsanktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2017 und 2018 verhängt (jeweils Gesamtzahl und prozentualer Anteil an allen Sanktionen, die im jeweiligen Jahr verhängt wurden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Januar 2019**

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen nur Daten zu den Sanktionsbeträgen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) vor, nicht jedoch zu den Kürzungssätzen der einzelnen festgestellten Sanktionen. Zur Beantwortung der Frage wird daher alternativ die Anzahl der ELB mit mindestens einer Sanktion nach der Höhe des (absoluten) Sanktionsbetrags gestaffelt dargestellt. Es handelt sich hierbei jeweils um die Anzahl der ELB, die im Jahresdurchschnitt bzw. zum Stichtag mindestens eine Sanktion hatten, und die Höhe der Leistungsminderung durch Sanktionen. Die jeweilige Leistungsminderung kann aus einer oder aus mehreren Sanktionen resultieren.

Im Jahr 2018 hatten jeweils zum Stichtag durchschnittlich 132.208 ELB oder 3,2 Prozent der ELB mindestens eine Sanktion. Von den ELB mit mindestens einer Sanktion war die Leistungsminderung bei 57.285 oder 43,3 Prozent kleiner oder gleich 10 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 des Jahres 2018, also maximal 41,60 Euro. Die Angaben können im Einzelnen der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bestand sanktionierter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) nach Höhe der Leistungsminderung durch Sanktionen

Deutschland
2017, 2018

Merkmale	2018	2017
ELB insgesamt	4.141.330	4.362.181
ELB mit mindestens einer Sanktion	132.208	136.799
<i>nach Höhe des Sanktionsbetrages ¹⁾</i>		
kleiner gleich 10% der Regelbedarfsstufe 1	57.285	58.585
größer 10% bis 30% der Regelbedarfsstufe 1	50.025	51.989
größer 30% bis 60% der Regelbedarfsstufe 1	14.370	15.368
größer 60% der Regelbedarfsstufe 1	10.528	10.856
ELB insgesamt	100,0%	100,0%
ELB mit mindestens einer Sanktion	3,2%	3,1%
<i>nach Höhe des Sanktionsbetrages ¹⁾</i>		
kleiner gleich 10% der Regelbedarfsstufe 1	43,3%	42,8%
größer 10% bis 30% der Regelbedarfsstufe 1	37,8%	39,3%
größer 30% bis 60% der Regelbedarfsstufe 1	10,9%	11,6%
größer 60% der Regelbedarfsstufe 1	8,0%	8,2%

1) Jeweils im Verhältnis zum Betrag der Regelbedarfsstufe 1 des jeweiligen Jahres.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden als voll-sanktionierte ELB die Personen im monatlichen Bestand ausgewiesen, bei denen die Höhe des Minderungsbetrages die Höhe des Leistungsanspruchs aus der Grundsicherung erreicht bzw. übersteigt. Im Jahr 2018 waren dies durchschnittlich 7.001 ELB, im Jahr 2017 7.228 ELB. Dies entspricht jeweils 0,2 Prozent aller ELB.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

63. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Rückverlegungen von Soldatinnen und Soldaten aus dem Auslandseinsatz nach Deutschland fanden im Jahr 2019 zum ersten angekündigten Flugtermin statt (bitte als Vergleichswert auch die Gesamtzahl der Rückverlegungen angeben), und wie oft mussten im Jahr 2019 angekündigte Flugtermine für die Rückverlegung nach Deutschland ein- oder mehrmalig verschoben werden (bitte auch jeweils für die einzelnen Monate in 2019 auflisten und unter Angabe der häufigsten Gründe für eine Terminverschiebung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 6. Januar 2020**

Die Verlegeplanung für Personal im Lufttransport erfolgt in einem ständigen Informationsaustausch zwischen Einsatzkontingent, Truppensteller, Einsatzführungskommando der Bundeswehr und dem jeweiligen Transportdienstleister. Alle betroffenen Soldatinnen und Soldaten werden in diesem Prozess frühzeitig und fortlaufend zunächst über die geplanten, im weiteren Verlauf dann über die bestätigten Flugtermine sowie Änderungen informiert.

Verspätungen größer als 24 Stunden werden statistisch als Flugverschiebung erfasst.

Im Jahr 2019 wurden mit Stand 16. Dezember 2019 insgesamt 170 Rückverlegungen aus den Einsatzgebieten im Lufttransport durchgeführt. Davon wurden 153 Flüge planmäßig durchgeführt, bei insgesamt 17 Flügen kam es zu einer Flugverschiebung von mehr als 24 Stunden.

Im Einzelnen:

Januar 2019	2 Flüge
Februar 2019	2 Flüge
März 2019	4 Flüge
April 2019	3 Flüge
Mai 2019	–
Juni 2019	–
Juli 2019	–
August 2019	1 Flug
September 2019	3 Flüge
Oktober 2019	1 Flug
November 2019	1 Flug

Die häufigsten Gründe für die Verschiebungen waren:

- technische Gründe,
- nicht zeitgerechte Bereitstellung eines Luftfahrzeugs durch Partnernationen,
- Nichtgewährung von diplomatischen Überfluggenehmigungen,
- Witterungsgründe.

64. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hält das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) an der bisherigen Praxis fest, dass eine Verleihung des Veteranenabzeichens grundsätzlich nach einer offiziellen formularbasierten Beantragung durch den/die (ehemalige/n) Soldaten und Soldatinnen erfolgt, und inwiefern ist dem BMVg bewusst oder bekannt, dass nach mir vorliegenden Informationen das eigenständige Beantragen einer Ehrung für die Dienstzeit durch die Berechtigten von (ehemaligen) Soldatinnen und Soldaten als unbefriedigend und wenig wertschätzend empfunden wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 7. Januar 2020**

Seit der Einführung des Veteranenabzeichens im Sommer 2019 hat sich die Vergabepaxis auf Antrag aktiver oder ehemaliger Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr etabliert und bewährt. Die Bundesregierung beabsichtigt, daran festzuhalten, da die bisher eingegangenen Rückmeldungen zum überwiegenden Anteil positiver Natur sind. Insbesondere zuletzt durchgeführte Optimierungen im Verfahren haben sich als geeignet erwiesen und die Wertschätzung nochmals gesteigert und betont.

65. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Veteranenabzeichen wurden seit der Einführung von Soldatinnen und Soldaten beantragt (bitte als Vergleichswert auch die Gesamtanzahl der berechtigten ehemaligen und aktiven Soldatinnen und Soldaten angeben), und wie viele Anträge wurden bisher abgelehnt (bitte auch die häufigsten Gründe für eine Ablehnung angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 7. Januar 2020**

Bisher sind rund 35.400 Anträge auf Vergabe des Veteranenabzeichens der Bundeswehr eingegangen. Diese sind aufgeschlüsselt nach 7.200 Anträgen aktiver Soldatinnen und Soldaten sowie 28.200 Anträgen Ehemaliger.

Die Gesamtzahl Antragsberechtigter liegt bei rund 9,9 Millionen ehemaliger und aktiver Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

Im bisherigen Vergabeverfahren wurde lediglich ein Antrag abgelehnt, da dieser die Vergabevoraussetzungen (Soldatin/Soldat der Bundeswehr) nicht erfüllte.

66. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP) Wie viel Prozent des Verteidigungshaushalts beträgt nach aktuellen Planungen der Bundesregierung der Anteil für Ausrüstung bis 2031, um neben der für 2031 angekündigten Steigerung der Verteidigungsausgaben auf „die in der NATO angestrebten zwei Prozent“ des Bruttoinlandsprodukts (www.zeit.de/politik/deutschland/2019-11/annegret-kramp-karrenbauer-akk-nato-militaer) auch die zweite zugesagte Selbstverpflichtung der NATO-Mitgliedstaaten, 20 Prozent des Verteidigungshaushalts für Ausrüstung auszugeben, zu erfüllen (bitte in Jahresscheiben aufschlüsseln), und welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung einzuleiten, um dem prognostizierten Rückgang des prozentualen Anteils der Investitionen für Ausrüstung am Verteidigungsbudget entgegenzuwirken (www.baks.bund.de/de/arbeitspapiere/2019/mythen-der-zwei-prozent-debatte-zur-diskussion-um-die-nato-verteidigungsausgaben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Januar 2020

Der Verteidigungshaushalt wird nach Artikel 110 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 der Bundeshaushaltsordnung jeweils für ein Kalenderjahr aufgestellt.

Der durch den Deutschen Bundestag für das Jahr 2020 beschlossene Bundeshaushalt 2020 weist für den Einzelplan 14 einen Anteil für Rüstungsinvestitionen in Höhe von rund 17 Prozent nach NATO-Kriterien auf, der, entsprechend den aktuellen Planungen auf Basis des 53. Finanzplans auf rund 14,7 Prozent im Jahr 2021, auf rund 14,0 Prozent im Jahr 2022 und auf rund 13,6 Prozent im Jahr 2023 absinkt.

Die Bundesregierung wird im Zuge des regierungsinternen Aufstellungsverfahrens für die kommenden Haushalte die jeweiligen Bedarfe im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel feststellen und dem Deutschen Bundestag die jeweiligen Regierungsentwürfe zur Beschlussfassung zu-leiten. Erst nach der jeweiligen Aufstellung der einzelnen Haushalte können die erfragten prozentualen Anteile für die Jahre 2021 bis 2031 errechnet werden. Die Prognosen unterliegen besonders in den haushaltsfernen Jahren gesamtwirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und zukünftigen planerischen Einflüssen, die einer weitergehenden Detaillierung, z. B. einer Aufteilung auf Jahresscheiben, entgegenstehen.

Das am 3. September 2018 erlassene Fähigkeitsprofil der Bundeswehr macht – auch aufgrund der Vorgaben der NATO – auf Dauer einen größeren Anteil der Investitionen an den gesamten Verteidigungsausgaben erforderlich, um die Bundeswehr nach Jahren vorrangiger Fokussierung auf Einsätze im Rahmen des internationalen Krisenmanagements bis 2032 zu ertüchtigen, alle ihre Aufgaben – ausgerichtet an der Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung – vollumfänglich zu erfüllen. Dies schließt in besonderem Maße die Erfüllung der durch Deutschland akzeptierten NATO-Planungsziele und EU-Vorgaben ein. Vor dem Hintergrund der hierzu erforderlichen personellen und materiellen Ausstattung in Verbindung mit dem diesbezüglichen Nachholbedarf formuliert das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr 2018 dazu drei jeweils Ende 2023, 2027 und 2031 zu erreichende konkrete Zwischenschritte. Bereits die Umsetzung der dem ersten Zwischenschritt Ende 2023 zugrundeliegenden Investitionsplanung setzt einen kontinuierlichen Aufwuchs des Verteidigungshaushalts voraus.

Das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr orientiert sich dabei an der gegenüber der NATO, kommunizierten Absicht, die Verteidigungsausgaben bis 2024 auf einen Anteil von 1,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und später weiter in Richtung 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Um diese Ziele zu erreichen, sind weiter steigende Verteidigungsausgaben erforderlich.

67. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) für die fliegenden Besatzungen der Flugbereitschaft des BMVg und warum erachtet die Bundesregierung nach mir vorliegenden Informationen die hohen, zivilen Standards der Flugsicherheit für diese fliegenden Besatzungen und ihre Arbeitszeiten als nicht ausreichend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 8. Januar 2020**

Die Arbeitszeit aller Soldatinnen und Soldaten wurde 2016 gesetzlich geregelt. In Konformität mit den unionsrechtlichen Vorgaben ist einzig die Personengruppe des Führungspersonals ab der Besoldungsstufe B6 von diesen Regelungen ausgenommen. Die Dienstvorschriften für den Flugbetrieb basieren auf internationalen militärischen und zivilen Standards und sind mit den Regelungen für die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten harmonisiert. Über die Flugbetriebsvorschriften hinausgehende, grundsätzliche arbeitszeitrechtliche Regelungen gelten für alle Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen, die meisten der für den Grundbetrieb ausgelegten Regelungen finden ihr Pendant im Beamtenrecht.

Damit steht auch den fliegenden Besatzungen der Flugbereitschaft BMVg ein mit internationalen flugbetrieblichen Standards harmonisiertes Arbeitszeitrecht zur Verfügung, das die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes, der Einsatzbereitschaft und der Dienstpflichten gegenüber dem Dienstgeber ausgewogen berücksichtigt. Dort wo die besonderen Eigenarten der Tätigkeit als fliegerische Besatzung es notwendig machten, wurden jedoch zusätzliche Möglichkeiten für Abweichungen geschaffen.

68. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur „völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen und ethischen Würdigung“ vor der Entscheidung über die „zukünftige Beschaffung von bewaffnungsfertigen Drohnen“ (www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1), und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung für diese Würdigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 8. Januar 2020**

Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, im Rahmen eines breit angelegten Expertenworkshops im ersten Quartal 2020 die völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes bewaffneter fliegender Drohnen unter Beteiligung der Öffentlichkeit ausführlich zu diskutieren.

Im Nachgang zum Workshop erfolgt eine Vorlage zur Information des Deutschen Bundestages.

69. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Details kann die Bundesregierung über die im nächsten Jahr von der Bundeswehr geplante „gemeinsame Cyber-Übung mit Israel“ mitteilen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/15931 des Abgeordneten Marcus Faber), sodass ersichtlich wird, welche Abteilungen bzw. Einheiten des Militärs oder der Geheimdienste auf beiden Seiten miteinander trainieren, und welche weiteren Details sind bereits zu Ort und Datum der Übung bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 7. Januar 2020

Es ist geplant, die Übung MULTI-LATERAL CYBER DEFENCE EXERCISE 20 (MLCD20) im August 2020 unter Beteiligung von Israel, Österreich und der Schweiz in Deutschland durchzuführen.

Aus Deutschland nimmt Personal des Kommandos Cyber- und Informationsraum, des Kommandos Informationstechnik der Bundeswehr, des Zentrums für Cyber-Sicherheit der Bundeswehr und des Forschungsinstituts „Cyber Defence und Smart Data“ (FI CODE) im Cyber-Cluster der Universität der Bundeswehr München teil.

70. Abgeordneter
Alexander Graf Lambsdorff
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über nachrichtendienstliche Tätigkeiten der Volksrepublik China gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung, seinem nachgeordneten Bereich und der Bundeswehr vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. Januar 2020

In Deutschland stehen Aufklärungsziele in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Militär sowie Bestrebungen, die nach chinesischem Verständnis das Machtmonopol der Kommunistischen Partei Chinas erschüttern und die nationale Einheit Chinas bedrohen, im Fokus der chinesischen Nachrichtendienste. Im militärischen Bereich besteht besonderes Interesse an Informationen zu Struktur, Bewaffnung und Ausbildung der Bundeswehr sowie zu moderner Waffentechnik. Vor diesem Hintergrund ist das Bundesministerium der Verteidigung sowie sein nachgeordneter Bereich als Aufklärungsziele einer erhöhten Bedrohung durch nachrichtendienstliche Aktivitäten der Volksrepublik China ausgesetzt. Exemplarisch wurden im Rahmen der Aufklärung chinesischer Aktivitäten in sozialen Netzwerken mehrfach Anbahnungsversuche mittels chinesischer Fake-Profile über das Netzwerk LinkedIn gegen Angehörige der Bundeswehr festgestellt; dies schließt das Bundesministerium der Verteidigung mit ein. Entsprechenden Verdachtsfällen gehen die Nachrichtendienste des Bundes in ihren jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten regelmäßig nach.

71. Abgeordneter
**Alexander Graf
Lambsdorff**
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung diese Tätigkeiten und welche Gegenmaßnahmen unternimmt sie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 9. Januar 2020**

Die Folgen erfolgreicher Spionage können für Deutschland von einer geschwächten Verhandlungsposition über hohe materielle Kosten und volkswirtschaftliche Schäden bis hin zur Beeinträchtigung der nationalen Souveränität reichen. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende nachrichtendienstliche Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste auf diesem Gebiet als ernsthafte Bedrohung eingeschätzt. Neben großflächigen Sensibilisierungsmaßnahmen zum Modus Operandi chinesischer Dienste gehen die Nachrichtendienste des Bundes Verdachtsfällen mit den ihnen per Gesetz zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten nach.

72. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Ordnet der Militärische Abschirmdienst (MAD) Soldaten, mit denen er sich befasst, gegebenenfalls in eine Kategorie mit der Bezeichnung „fehlende Verfassungstreue“ ein, und wenn ja, wie ist diese Kategorie definiert?
73. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Welche Kategorien gibt es insgesamt, und wie grenzen sich diese untereinander ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 8. Januar 2020**

Die Fragen 72 und 73 werden zusammen beantwortet.

Verdachtsfallbearbeitungen des MAD im Aufgabenbereich Extremismusabwehr können zu folgenden Ergebnissen führen und werden entsprechend kategorisiert:

1. Der Verdacht, dass von dem betroffenen Soldaten Bestrebungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) in Verbindung mit § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ausgehen oder dass er sich an solchen beteiligt, ist nicht mehr begründet (Kategorie grün).
2. Es liegen Erkenntnisse vor, die mit Blick auf § 8 Soldatengesetz Zweifel an der verfassungstreue des Betroffenen, vor allem an seinem Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, begründen (Kategorie orange).
3. Der Verdacht, dass von dem betroffenen Soldaten Bestrebungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 MADG in Verbindung mit § 4 BVerfSchG ausgehen oder dass er sich an solchen beteiligt, hat sich bestätigt (Kategorie rot, Extremist in der Bundeswehr).

74. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Fall des Martin Wilbers, der es aufgrund bürokratischer Vorgaben trotz Wehrdiensthintergrund aufgegeben hat, Reservist zu werden, und welche konkreten Reformen möchte die Bundesregierung durchführen, um solche Fälle zukünftig zu vermeiden (<http://wilbersens.de/reservist/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. Januar 2020

Die Bundeswehr ist auf eine moderne und starke Reserve in ihrer ganzen Vielfalt angewiesen. Die Reservistinnen und Reservisten tragen in erheblichem Maß zur Auftrags Erfüllung der Bundeswehr bei. Auf dieser Basis muss sich die Reserve ebenso wie die gesamte Bundeswehr kontinuierlich weiterentwickeln. Dies gilt auch für das Personalmanagement insbesondere für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Aus diesem Grunde werden die Auswahlverfahren stetig überprüft und mit Blick auf die sich verändernden Rahmenbedingungen – insbesondere den demografischen und gesellschaftlichen Wandel sowie den sich verschärfenden Fachkräfteengpass kontinuierlich weiterentwickelt. Eine übergreifende Betrachtung und Orientierung an den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber rückt dabei immer stärker in den Fokus. Dabei werden sowohl die Organisation der Personalgewinnung als auch die jeweiligen Verfahren stetig überprüft und entsprechend angepasst. Ziel ist die Etablierung und Weiterentwicklung eines zukunfts- und bewerberorientierten, effizient gesteuerten und durchgängig IT-gestützten Recruiting-Prozesses.

Die flächendeckend aufgestellten Karriereberatungsbüros stellen Ansprechstellen für potentielle Interessentinnen und Interessenten für eine Verwendung als Reservistin oder Reservist dar. Darüber hinaus wurde in 2019 das Kommunikationscenter der Bundeswehr etabliert, welches eine zentrale Erreichbarkeit der Personalgewinnungsorganisation sicherstellt und Termine für Beratungs- und Bewerbungsgespräche bundesweit vermittelt.

Bereits seit Oktober 2018 werden die Einstellungsverfahren für eine Einstellung in die Laufbahn der Offiziere der Reserve an dem „Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr“ in Erfurt zentral durchgeführt. Zusätzlich wurde hier eine Laufbahnberatung für eine Einstellung als Reservistin oder Reservist eingerichtet. Eine Einstellung in eine solche Laufbahn erfolgt im Hinblick auf die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses (Wehrdienstverhältnis). Dessen Ausgestaltung obliegt – anders als bei Arbeitsverträgen – dem Gesetz- oder Verordnungsgeber. Diese gesetzlichen Vorgaben sind für die Personalauswahl bindend, so dass alle Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und Leistung gemäß ihren Bildungsvoraussetzungen und Eignungswerten sowie unter Berücksichtigung der Bedarfsvorgaben der Organisationsbereiche auszuwählen sind.

Da das Interesse für einen Seiteneinstieg in die Laufbahn der Offiziere der Reserve stetig angestiegen ist, werden ab 2020 jährlich zwei (statt bisher eine) Auswahlkonferenzen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durchgeführt. Damit wird das Zeitfenster von der Bewerbung bis zur Auswahlentscheidung bzw. Einstellung signifikant verkürzt.

Die Reduzierung der Bewerbungsunterlagen auf ein erforderliches Minimum, die Erhöhung des Angebots an Assessmentterminen sowie die weitere Digitalisierung des Bewerbungsprozesses und die Flexibilisierung der Assessmentverfahren zugunsten der Bewerberinnen- und Bewerberfreundlichkeit stehen u. a. im Mittelpunkt. So konnte das Bewerbungsportal der Bundeswehr Mitte des Jahres 2019 für die Nutzung auf mobilen Endgeräten ertüchtigt werden und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Mit der Veröffentlichung der Strategie der Reserve im Oktober 2019 wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Bedeutung von Reservistinnen und Reservisten gelegt.

Ebenfalls werden kontinuierlich die Einstellungsmöglichkeiten und deren gesetzliche sowie untergesetzliche Grundlagen überprüft und wo möglich eine Anpassung hinsichtlich einer Vereinfachung und Flexibilisierung der Verfahren unterzogen.

75. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei der vorher stattfindenden Prüfung nicht erkannt, dass ein Bauteil im Triebwerk des Sea Lynx nicht den Spezifikationen entspricht, weswegen nun aufgrund der möglichen damit verbundenen technischen Probleme der Flugbetrieb ausgesetzt wurde, und bis wann wird die zeitliche befristete Aussetzung des Flugbetriebs andauern (198001G-V77 – Obleuteunterrichtung Hubschrauber Sea Lynx)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Januar 2020

Die Marine hat den Flugbetrieb mit dem SEA LYNX MK88A am 19. Dezember 2019 wieder aufgenommen.

Bis zur endgültigen Klärung der Ursache für den erhöhten metallischen Partikelgehalt im Triebwerksöl werden die Hubschrauber verstärkt kontrolliert. Die systembetreuende Industrie ist mit der umfassenden Ursachenanalyse mit dem Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft des SEA LYNX MK88A beauftragt.

Die Instandsetzung der einzelnen Triebwerkmodule erfolgt ausschließlich durch die Industrie. Die falsche Montage des Bauteils in einem der beanstandeten Module erfolgte höchstwahrscheinlich aufgrund einer fehlerhaften Kennzeichnung auf dem Bauteil. Die eingehenden Untersuchungen dauern jedoch noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

76. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) standen dem Land Niedersachsen in den Jahren seit 2010 jeweils zur Verfügung, und wie viele wurden davon durch das Land jeweils nicht genutzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 27. Dezember 2019

Die Frage kann feiertagsbedingt leider nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit beantwortet werden, da zur Beantwortung die Zahlenreihen der Jahre 2010 bis 2019 auszuwerten sind. Sobald die hier bereits eingeleitete Auswertung der Zahlen abgeschlossen ist, werden die erbetenen Informationen unverzüglich nachgereicht.*

Die durch den Jahreswechsel bedingte verzögerte Beantwortung der Frage bitte ich zu entschuldigen.

77. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den „auffälligen“ Befund des bundesweiten Bienen-Monitorings bei einer Probe aus Ingelheim, bei der Rückstände von 34 verschiedenen Pestiziden im Bienenpollen gefunden wurden und damit mehr als in allen anderen Proben (www.swr.de/swraktuell/rheiland-pfalz/mainz/Bundesweites-Bienen-Monitoring-Rekordzahl-an-Pestiziden-in-Ingelheimer-Bienenpollen,pestizidie-bienenpollen-ingelheim-100.html), und welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, die Ursachen für diese hohe Pestizid-Belastung in Bienen weiter zu ergründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 27. Dezember 2019

Die in Frage benannte Probe aus Ingelheim, in der 34 Pestizid-Wirkstoffe im sogenannten Bienenbrot nachgewiesen wurden, wurde im Rahmen des Deutschen Bienenmonitorings (DeBiMo) analysiert; das DeBiMo wird von der Bundesregierung finanziert.

Durch die hohe Güte der Analysen ist es gelungen, viele Wirkstoffe auch noch in kleinsten Spuren nachzuweisen.

Um Nachweise von Wirkstoffen in Bienenbrot, auch besagte Mehrfachfunde, hinsichtlich der Bedeutung für die Bienengesundheit interpretieren zu können, hat die Bundesregierung das Institut für Bienenschutz des Julius Kühn-Institutes beauftragt, weitere Untersuchungen durchzuführen.

* Die Bundesregierung hat die ausstehenden Informationen zwischenzeitlich nachgereicht. Siehe hierzu Bundestagsdrucksache 19/16574.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

78. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung vor Einleitung der Anhörungsverfahren von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Corinna Rüffer auf Bundestagsdrucksache 19/16190) die Firma Grüenthal GmbH zur Klärung des Sachverhalts kontaktiert, und wie hat die Firma Grüenthal GmbH Stellung genommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Firma Grüenthal GmbH selbst hat der Stiftung Unterlagen vorgelegt, die zur Einleitung des Anhörungsverfahrens geführt haben.

Erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens haben neue, gegenteilige Informationen seitens der Firma Grüenthal GmbH dazu geführt, dass die Stiftung die Firma Grüenthal GmbH um Vorlage weiterer, den Sachverhalt aufklärender Unterlagen gebeten hat.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist auf die vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes bedacht. Solange die Prüfung des Sachverhaltes nicht abgeschlossen ist, zahlt die Stiftung die Leistungen in voller Höhe weiter.

79. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Freiwilligendienste mit dem Fokus Digitalisierung, und wie verteilt sich das jährliche Fördervolumen auf die verschiedenen Freiwilligendienst-Formen (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr Digital)?

**Antwort der Staatssekretärin Juliane Seifert
vom 27. Dezember 2019**

Im Jahrgang 2015/2016 des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) haben das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) (in Kooperation mit dem DRK Landesverband Sachsen-Anhalt) und das Kulturbüro Rheinland-Pfalz der LAG Soziokultur & Kulturpädagogik e. V. (in Kooperation mit der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung) an zunächst zwei Standorten jeweils modellhafte „FSJ-digital“-Projekte gestartet. Ziel der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekte war es, medieninteressierte Freiwilligendienstleistende durch zusätzliche Qualifikationen zu befähigen, im Rahmen ihres regulären Freiwilligendienstes eigenständig digitale Projekte in ihren Einsatzstellen zu initiieren.

Der erfolgreiche Verlauf und die große bundesweite Nachfrage führten zu einer ersten Verlängerung bis August 2018. In der zweiten Projektphase ging es darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das „FSJ-digital“ bundesweit im Rahmen eines regulären FSJ angeboten werden kann.

Im Mittelpunkt der derzeit laufenden und bis Ende August bzw. Dezember 2020 andauernden dritten Projektphase steht die bundesweite Aus- und Weiterbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Verbreitung der im „FSJ-digital“ erprobten Bausteine in allen bestehenden Formaten der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste.

Die Projekte werden gemäß Nr. II.4.d. der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) als Einzelprojekte gefordert. Zur aktuellen Förderung im Einzelnen:

Durchführung	Projektbezeichnung	Förderhöhe		
		2018	2019	2020
Kulturbüro Rheinland-Pfalz der LAG Soziokultur & Kulturpädagogik e. V.	„Netzwärts“	29.013 €	122.836 €	98.251 €
Generalsekretariat des DRK	„Freiwillig + digital – Bundesweite Verbreitung“	32.801 €	83.047 €	53.157 €
Generalsekretariat des DRK – umgesetzt durch DRK-Landesverband in Sachsen-Anhalt	„Freiwillig + digital – Vertiefung in Sachsen-Anhalt“	7.900 €	21.895 €	14.070 €

Fördermöglichkeiten, die darüber hinaus explizit auf den Fokus Digitalisierung zugeschnitten sind, existieren in den Bereichen der Jugendfreiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr und Internationaler Jugendfreiwilligendienst) sowie des Bundesfreiwilligendienstes nicht.

80. Abgeordneter **Matthias Höhn** (DIE LINKE.) Welche Projekte wurden im Bundestagswahlkreis 66 im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufschlüsseln), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?
81. Abgeordneter **Matthias Höhn** (DIE LINKE.) Welche Projekte wurden im Bundestagswahlkreis 69 im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufschlüsseln), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 7. Januar 2020**

Die Beantwortung der Fragen 80 und 81 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die Auswahl neuer Projekte für die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Eine abschließende Beantwortung der Fragen ist daher erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens möglich.

Die beigefügten Übersichten zu:

- Projekten, aus den Wahlkreisen 66 und 69, die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert wurden und
- Projekten, aus den Wahlkreisen 66 und 69, die nicht aufgefordert wurden einen detaillierten Förderantrag zu stellen,

erheben aufgrund des laufenden Auswahl- und Bewilligungsverfahrens keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 23. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufforderung zur Antragstellung noch nicht bedeutet, dass es tatsächlich zu einer Förderung kommt. Erst nach Abschluss der Antragsprüfung, Entscheidung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Erlass der Bewilligungsbescheide kann hierzu eine valide Aussage erfolgen.

Für die aufgeführten Summen ist anzumerken, dass es sich um Planzahlen handelt, die so nicht zwangsläufig bewilligt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unter den abgelehnten Projekten ggf. auch solche zu finden sind, die noch im Rahmen von „Nachrücker-Verfahren“ zur Antragstellung aufgefordert werden können.

Nach Möglichkeit sollen die Bewilligungsverfahren für die aufgeführten Projekte spätestens im ersten Quartal 2020 abgeschlossen sein.

Projekte aus den Bundestags-Wahlkreisen 66 und 69, die zur Antragsstellung aufgefordert wurden
 Stichtag der Erhebung: 23.12.2019

Lfd. Nr.	Projekträger*in	Projekttitlel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	Landkreis Stendal	PfD des Landkreises Stendal	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	66
2	Altmarkkreis Salzwedel	Partnerschaft für Demokratie Altmarkkreis Salzwedel	Kommune	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	66
3	Hansestadt Stendal	PfD Hansestadt Stendal	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	66
4	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt	Landesdemokratiezentru m Sachsen-Anhalt	Land	1.037.582,00 €	1.037.582,00 €	1.037.582,00 €	1.037.582,00 €	1.037.582,00 €	69
5	Landeshauptstadt Magdeburg, Jugendamt	Partnerschaft für Demokratie in der Landeshauptstadt Magdeburg	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	69
6	Stadt Schönebeck Elbe	PfD Schönebeck (Elbe)	Kommune	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	69

Lfd. Nr.	Projekträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
7	Stadtverwaltung Calbe	Partnerschaft für Demokratie in Calbe, Barby, Bördeland	Kommune	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	69
8	Miteinander - Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.	Landheld*innen. Für eine demokratische Alltagskultur in der Nachbarschaft.	Modellprojekt	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	69
9	Netzwerk für Demokratie und Courage Sachsen-Anhalt e.V.	Couragiert vor Ort - Gemeinsam Antisemitismus entgegenreten	Modellprojekt	189.644,50 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	69
10	Miteinander - Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.	Fachzentrum Radikalisierungsprävention in Vollzug & Straffälligenhilfe Sachsen-Anhalt	Modellprojekt	495.249,36 €	500.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	69

Projekte aus den Bundestags-Wahlkreisen 66 und 69, die nicht zur Antragstellung aufgefördert wurden
 Stichtag der Erhebung: 23.12.2019

Lfd. Nr.	Projektträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	KinderStärken e.V.	Jugend + Demokratie in den Hilfen zur Erziehung	Modellprojekte	174.763,62 €	188.823,19 €	189.250,57 €	198.965,62 €	199.101,34 €	66
2	KinderStärken e.V.	KiWin2: Demokratie in Vielfalt leben und lernen	Modellprojekte	173.451,16 €	188.757,42 €	197.991,51 €	204.458,03 €	215.638,19 €	66
3	Verein zur Förderung der Bildung	Demokratieförderung durch Kommunale Konfliktberatung in Sachsen-Anhalt und Thüringen	Modellprojekte	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	66
4	Verein zur Förderung der Bildung	Kommunale Strategien für Teilhabe und Vielfalt	Modellprojekte	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	66
5	Landeshauptstadt Magdeburg	Netzwerkprojekt Demokratieförderung Magdeburg (zur Beteiligung von älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an demokratischen Entscheidungsprozessen)	Modellprojekte	144.259,66 €	139.472,02 €	151.114,48 €	153.725,46 €	156.257,25 €	069
6	Katholische Erwachsenenbildung im Land	KurVe - Kulturelle und religiöse Vielfalt erleben und gestalten	Modellprojekte	195.570,00 €	195.760,80 €	198.063,00 €	195.570,00 €	195.570,00 €	069

Lfd. Nr.	Projekträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
7	Sachsen-Anhalt e.V. LKJ Sachsen-Anhalt e.V.	Zweiheimisch. Aktiv gegen Islamfeindlichkeit.	Modellprojekte	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	069
8	Kompetenz-zentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V.	Divers I*T*y – Für geschlechtliche Vielfalt im nördlichen Sachsen-Anhalt	Modellprojekte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	069
9	Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.	Uniting Our Voices - Selbstorganisation von Menschen mit Fluchterfahrung in Sachsen-Anhalt	Modellprojekte	199.000,00 €	199.000,00 €	199.000,00 €	199.000,00 €	199.000,00 €	069
10	AWO SPI GmbH	Jugend für Vielfalt! ... auf dem Weg zur diskriminierungsfreien Schule	Modellprojekte	104.845,90 €	104.845,90 €	105.036,70 €	105.036,70 €	103.834,66 €	069
11	Rückenwind e.V. Schönebeck	Be Individual - mein sein, heißt nicht dein sein	Modellprojekte	147.870,00 €	144.054,00 €	144.054,00 €	144.054,00 €	144.054,00 €	069

82. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung brasilianischen Contergan-geschädigten, deren Fehlbildungen auf „Sedalis“ beruhen, angekündigt, ihre Anerkennungsbescheide zu widerrufen, ohne zuvor den im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zugänglichen Lizenzvertrag zwischen der Firma Grünenthal GmbH und Pinheiros von 1958 zu sichten und zu prüfen (DER SPIEGEL, 7. Dezember 2019, „Unsäglich“), und wird sie eine solche Prüfung auf Grundlage des Lizenzvertrages noch vornehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen wird inzwischen einbezogen. Vor Einleitung des Anhörungsverfahrens gab es laut Auskunft der Stiftung keinerlei Hinweise, die eine Einbeziehung des Landesarchivs erforderlich gemacht hätten.

83. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum lagen die Dokumente, auf die die Conterganstiftung ihre neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Präparate stützt, die den Anhörungsverfahren von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland zugrunde liegen, nach Kenntnis der Bundesregierung bislang nicht vor, so dass es sich um neue Tatsachen handelt, die zu dem Zeitpunkt unbekannt waren, als die Conterganstiftung die betroffenen Personen als Leistungsberechtigte anerkannt hat, oder was rechtfertigt eine Neubewertung der bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung vorliegenden Dokumente und Erkenntnisse (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Corinna Ruffer auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Heute kann nach Aktenlage nicht nachvollzogen werden, auf Grundlage welcher Dokumente oder Erkenntnisse die damaligen Anerkennungen der durch das Präparat „Sedalis“ geschädigten brasilianischen Betroffenen erfolgte. Die Dokumente, auf die sich das aktuelle Vorgehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen stützt, sind im Archiv der Stiftung nicht vorhanden und somit als neue Erkenntnisse einzuordnen. Da eine Leistungspflicht der Conterganstiftung für behinderte Menschen aufgrund des Conterganstiftungsgesetzes nur für Schädigungen durch thalidomidhaltige Präparate der Firma Grünenthal GmbH besteht, war

die Stiftung verpflichtet, das Anhörungsverfahren einzuleiten, als ihr bekannt wurde, dass es sich bei „Sedalis“ um das Produkt eines Lizenznehmers handelte.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist auf die vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes bedacht. Solange die Prüfung des Sachverhaltes nicht abgeschlossen ist, zahlt die Stiftung die Leistungen in voller Höhe weiter.

84. Abgeordneter **Sven Lehmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche „gegenteiligen Informationen“ der Firma Grünenthal GmbH haben nach Kenntnis der Bundesregierung dazu geführt, dass die Conterganstiftung die Firma Grünenthal GmbH um weitere, den Sachverhalt aufklärende Unterlagen gebeten hat (möglichst im Wortlaut wiedergeben), und was hat die Firma Grünenthal GmbH darauf geantwortet (Plenarprotokoll 19/136; Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 36 der Abgeordneten Corinna Rüffer)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 10. Januar 2020

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Firma Grünenthal GmbH hatte der Stiftung zunächst mitgeteilt, dass Grünenthals brasilianischer Thalidomid-Lizenznehmer das brasilianische Instituto Pinheiros war. Das Warenzeichen, unter dem der Lizenznehmer thalidomidhaltige Präparate vertrieb, war Sedalis.

Auf Grundlage dieser Informationen hat die Stiftung weiterer Recherchen, die diese Informationen bestätigten und einer umfangreichen rechtlichen Prüfung des gesamten Sachverhaltens die Anhörungsverfahren zwischen dem 14. und 16. Oktober 2019 in die Wege geleitet.

Erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens hat die Firma Grünenthal GmbH mit Schreiben vom 15. November 2019 unaufgefordert an die Stiftung folgende neue, gegenteilige Informationen übermittelt:

„Im Gegensatz zu Sedin handelt es sich nämlich bei Sedalis tatsächlich um ein thalidomidhaltiges Präparat von Grünenthal im Sinne des Conterganstiftungsgesetzes (siehe auch bereits Böhm, Die Entschädigung der Contergan-Kinder, 1972, Seite 159). Grünenthal hatte damals Sedalis durch Instituto Pinheiros vor Ort in Brasilien herstellen lassen. Für diese Zwecke lieferte Grünenthal den Wirkstoff Thalidomid an Instituto Pinheiros. Das aus dem Wirkstoff hergestellte Arzneimittel „Sedalis“ wurde dann anschließend unter dem Namen beider Unternehmen und unter den jeweiligen Firmenlogos beider Unternehmen in Brasilien vertrieben, also sowohl unter dem Namen von Instituto Pinheiros als auch unter dem Namen von Grünenthal. [...].“

Weiterhin legte die Firma Grünenthal am 29. November 2019 ein Schreiben des ehemaligen Vorsitzenden der Medizinischen Kommission der Stiftung vor, der zu der Angelegenheit wie folgt Stellung nahm:

„[...] Das gilt auch für die damalige Feststellung, dass Sedalis anders als die Imirage einiger Drittfirmer als ein Thalidomid-Produkt von Grünen-

thal zu bewerten ist, so dass durch Sedalis geschädigte Personen schon damals anerkannt wurden. Wir konnten damals noch auf Informationen aus erster Hand zurückgreifen. Ich erinnere mich, dass Grünenthal seinem brasilianischen Partner Pinheiro die Herstellung von Sedalis nicht zugetraut hatte. Grünenthal hatte daher an Pinheiro nicht nur den Wirkstoff Thalidomid zugeliefert, sondern gleich die fertigen Tabletten als sogenannte Bulkware. Pinheiro musste die Tabletten dann nur noch in Brasilien konfektionieren, also abfüllen und kennzeichnen. [...]“

Diese Schreiben, die die Firma Grünenthal GmbH nach Einleitung des Anhörungsverfahrens an die Stiftung übersandt hat, haben zu weiterem Klärungsbedarf geführt. Die Conterganstiftung für behinderte Menschen hat daher die Firma Grünenthal GmbH am 4. Dezember 2019 wie folgt angeschrieben:

„[...] Wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie, sehr geehrter Herr ..., weil wir Ihnen in diesem Schreiben einmal den Stand unserer aktuellen Erkenntnisse mitteilen und Sie zum anderen bitten möchten, für den Fall, dass Sie belastbare Unterlagen haben, aus denen sich eine andere Rechtslage ergibt, uns diese möglichst umgehend zukommen zu lassen. [...]“

Die darauffolgende umfangreiche Stellungnahme der Firma Grünenthal GmbH vom 31. Dezember 2019 enthält nach Angaben der Stiftung Überlegungen grundsätzlicher Art und wird zurzeit durch die Stiftung geprüft und ausgewertet. Die Prüfung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist auf die vollständige Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts bedacht. Solange die Prüfung des Sachverhaltes nicht abgeschlossen ist, zahlt die Stiftung die Leistungen in voller Höhe weiter.

85. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wäre es aus Sicht der Bundesregierung angebracht gewesen, dass die Conterganstiftung zunächst alle zugänglichen Dokumente zu „Sedalis“, insbesondere auch den im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen vorliegenden Lizenzvertrag zwischen der Firma Grünenthal GmbH und Pinheiros von 1958, eingehend und umfassend prüft (DER SPIEGEL, 7. Dezember 2019, „Unsäglich“), bevor sie den betroffenen Personen schriftlich ankündigt, ihre Anerkennungsbescheide zu prüfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 9. Januar 2020

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat lediglich die Rechtsaufsicht, aber keine Fachaufsicht über die Conterganstiftung für behinderte Menschen.

Der Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen hat die nachgelagerte Kontrolle über die Aktivitäten des Vorstandes und der bei ihm angesiedelten Geschäftsstelle der Stiftung. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die Geschäfte der Conterganstiftung für behinderte Men-

schen als unabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts in eigener Verantwortung zu führen.

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen ist daher selbst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehalten, eine sorgfältige Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhaltes durchzuführen.

Das BMFSFJ kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen, ob die Conterganstiftung um die Existenz oder Relevanz bestimmter Unterlagen wusste, die gegebenenfalls zunächst nicht mit in die Prüfung einbezogen wurden und ob deshalb ein anderes Vorgehen der Conterganstiftung angebracht gewesen wäre.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wird das Vorgehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen durch das BMFSFJ geprüft. Besonderes Augenmerk legt das BMFSFJ dabei auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Aus Sicht des BMFSFJ ist es wichtig, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit es nicht zum Abbruch der Zahlungen kommt. Bis zum Abschluss der Prüfungen werden die Leistungen vollumfänglich weitergezahlt. Rückforderungen sind ausgeschlossen.

86. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Projekte in den Bundestagswahlkreisen 49 und 50 wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufschlüsseln), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 7. Januar 2020**

Die Auswahl neuer Projekte für die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Eine abschließende Beantwortung der Fragen ist daher erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens möglich.

Die beigefügten Übersichten zu:

- Projekten, aus den Wahlkreisen 49 und 50, die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert wurden und
- Projekten, aus den Wahlkreisen 49 und 50, die nicht aufgefordert wurden einen detaillierten Förderantrag zu stellen,

erheben aufgrund des laufenden Auswahl- und Bewilligungsverfahrens keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 23. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufforderung zur Antragstellung noch nicht bedeutet, dass es tatsächlich zu einer Förderung kommt. Erst nach Abschluss der Antragsprüfung, Entscheidung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Erlass der Bewilligungsbescheide kann hierzu eine valide Aussage erfolgen.

Für die aufgeführten Summen ist anzumerken, dass es sich um Planzahlen handelt, die so nicht zwangsläufig bewilligt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unter den abgelehnten Projekten ggf. auch solche zu finden sind, die noch im Rahmen von „Nachrücker-Verfahren“ zur Antragstellung aufgefordert werden können.

Nach Möglichkeit sollen die Bewilligungsverfahren für die aufgeführten Projekte spätestens im ersten Quartal 2020 abgeschlossen sein.

Projekte aus den Bundestags-Wahlkreisen 49 und 50, die zur Antragsstellung aufgefordert wurden
Stichtag der Erhebung: 23.12.2019

Lfd. Nr.	Projektträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	Landkreis Wolfenbüttel	Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wolfenbüttel	Kommune	115.200,00 €	115.200,00 €	115.200,00 €	115.200,00 €	115.200,00 €	49
2	Stadt Braunschweig, Büro für Integrationsfragen	Partnerschaft für Demokratie Braunschweig	Kommune	112.500,00 €	112.500,00 €	112.500,00 €	112.500,00 €	112.500,00 €	50

Projekte aus den Bundestags-Wahlkreisen 49 und 50, die nicht zur Antragsstellung aufgefordert wurden
Stichtag der Erhebung: 23.12.2019

Lfd. Nr.	Projektträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	VHS Salzgitter, Fachdienst Bildung	GAF - Vielfalt leben!	Modellprojekte	32.348,62 €	23.524,12 €	22.093,12 €	23.524,12 €	22.093,12 €	49

87. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Zeitpunkt und inwieweit war nach Kenntnis der Bundesregierung der Vorsitzende der Conterganstiftung in die Entscheidung einbezogen, ein Anhörungsverfahren zur Aberkennung von Conterganrenten in Brasilien, Mexiko und Finnland einzuleiten und die Betroffenen in diesem Sinne anzuschreiben (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Corinna Rüffer auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurden folgende Informationen dazu von der Conterganstiftung übermittelt:

Der Stiftungsvorstand hat auf Grundlage der neuen Erkenntnisse zu dem Präparat „Sedalis“ und Klärung möglicher rechtlicher Folgen den Auftrag an die Geschäftsstelle der Stiftung erteilt, das entsprechende Verwaltungsverfahren einzuleiten. Daraufhin hat die Geschäftsstelle im Oktober 2019 das vorgesehene Anhörungsverfahren eingeleitet.

88. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Zeitpunkt und inwieweit hat die Conterganstiftung das aufsichtsführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über das Anhörungsverfahren zur Aberkennung von Conterganrenten in Brasilien, Mexiko und Finnland informiert (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Corinna Rüffer auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat erstmalig Anfang August von Seiten der Geschäftsstelle der Conterganstiftung erfahren, dass beabsichtigt wird, ein Anhörungsverfahren insbesondere derjenigen Betroffenen einzuleiten, deren Mütter in ihrer Schwangerschaft das Präparat „Sedalis“ eingenommen hatten.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wird das Vorgehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen durch das BMFSFJ geprüft. Aus Sicht des BMFSFJ ist es wichtig, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit es nicht zum Abbruch der Zahlungen kommt. Bis zum Abschluss der Prüfungen werden die Leistungen vollumfänglich weitergezahlt. Rückforderungen sind ausgeschlossen.

89. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Welche Projekte in den Bundestagswahlkreisen 131 „Gütersloh I“ und 133 „Herford – Minden-Lübbecke II“ wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufschlüsseln), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?
90. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Welche Projekte in den Bundestagswahlkreisen 134 „Minden-Lübbecke I“ und 135 „Lippe I“ wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufschlüsseln), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?
91. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Welche Projekte in den Bundestagswahlkreisen 137 „Paderborn – Gütersloh III“ wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufschlüsseln), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?

**Antwort der Staatssekretärin Juliane Seifert
vom 3. Januar 2020**

Die Beantwortung der Fragen 89 bis 91 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die Auswahl neuer Projekte für die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Eine abschließende Beantwortung der Fragen ist daher erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens möglich.

Die beigelegten Übersichten zu:

- Projekten, aus den Wahlkreisen 131, 133, 134, 135 und 137, die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert wurden und
- Projekten, aus den Wahlkreisen 131, 133, 134, 135 und 137, die nicht aufgefordert wurden einen detaillierten Förderantrag zu stellen,

erheben aufgrund des laufenden Auswahl- und Bewilligungsverfahrens keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 20. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufforderung zur Antragstellung noch nicht bedeutet, dass es tatsächlich zu einer Förderung kommt. Erst nach Abschluss der Antragsprüfung, Entscheidung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Erlass der Bewilligungsbescheide kann hierzu eine valide Aussage erfolgen.

Für die aufgeführten Summen ist anzumerken, dass es sich um Planzahlen handelt, die so nicht zwangsläufig bewilligt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unter den abgelehnten Projekten ggf. auch solche zu finden sind, die noch im Rahmen von „Nachrücker-Verfahren“ zur Antragstellung aufgefordert werden können.

Nach Möglichkeit sollen die Bewilligungsverfahren für die aufgeführten Projekte spätestens im ersten Quartal 2020 abgeschlossen sein.

Projekte aus den Wahlkreisen 131 (Gütersloh I) und 133 (Herford –Minden Lübbecke II), 134 (Minden-Lübbecke I) und 135 (Lippe I) sowie 137 (Paderborn – Gütersloh III), die zur Antragsstellung aufgefordert wurden

Stichtag der Erhebung: 20.12.2019

Lfd. Nr.	Projektträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	Stadt Rheda-Wiedenbrück	Demokratiopartnerschaft Rheda-Wiedenbrück	Kommune	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	131
2	Hansestadt Herford, Jugendamt	PfD in der Hansestadt Herford	Kommune	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	133
3	Stadt Minden	PfD in Minden	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	134
4	Kreis Paderborn	PfD im Kreis Paderborn 2020-2024	Kommune	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	123.750,00 €	137
5	Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	Partnerschaft für Demokratie Schloß Holte-Stukenbrock	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	137

Projekte aus den Wahlkreisen 131 (Gütersloh I) und 133 (Herford –Minden Lübbecke II), 134 (Minden-Lübbecke I) und 135 (Lippe I) sowie 137 (Paderborn – Gütersloh III), die nicht zur Antragstellung aufgefördert wurden

Stichtag der Erhebung: 20.12.2019

Lfd. Nr.	Projekträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	Bertelsmann Stiftung	MUM, Mitentscheiden und Mithandeln – Demokratiebildung im Kita-Alltag gestalten	Modellprojekte	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	131
2	Bund für Soziale Verteidigung	Digitale Courage - Schule ohne Cyber Hass	Modellprojekte	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	134
3	Verein Deutscher Sinti e.V. Minden	Mer Ketne - Wir zusammen!	Modellprojekte	176.716,71 €	174.490,71 €	181.666,91 €	183.500,71 €	189.065,71 €	134
4	Kommune Stadt Bad Salzfluten Volkshochschule in Kooperation mit dem Jugendamt und der Gleichstellungsstelle	"Starkes Bad Salzfluten"	Modellprojekte	190.000,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €	150.000,00 €	155.000,00 €	135
5	Frischluff Kreisverband Paderborn e. V.	Stadt – Land – Vielfalt	Modellprojekte	166.334,40 €	158.663,09 €	160.936,35 €	163.255,08 €	163.820,18 €	137
6	Helden - Verein für nachhaltige Bildung und Persönlichkeitsentwicklung e. V.	Held*innen der Demokratie	Modellprojekte	196.287,87 €	196.287,87 €	196.287,87 €	196.287,87 €	196.287,87 €	137
7	Helden - Verein für nachhaltige Bildung und Persönlichkeitsentwicklung e. V.	Escape the extremism!	Modellprojekte	189.953,38 €	189.953,38 €	151.793,38 €	151.793,38 €	151.793,38 €	137

92. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass in „Sedalis“ Thalidomid der Firma Grünenthal GmbH enthalten ist – auch vor dem Hintergrund, dass aus dem Lizenzvertrag hervorgeht, dass die brasilianische Firma Pinheiros alle Rohstoffe von der Firma Grünenthal GmbH bezog und „Sedalis“ lediglich endgefertigt hat, und das Verwaltungsgericht Köln im Jahr 2016 in einem Urteil festgehalten hat, dass „Sedalis“ von der Firma Grünenthal GmbH hergestellt worden war (Der Spiegel, 30. November 2019, „Sofortige Vollziehung“ und DER SPIEGEL, 7. Dezember 2019, „Unsäglich“), und wenn nicht, warum hat die Conterganstiftung diese Frage nicht zuerst geklärt, bevor sie ein Anhörungsschreiben an mehrere brasilianische Contergangeschädigte versendet hat, mit der Ankündigung, deren Anerkennungsbescheide zu widerrufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Conterganstiftung für behinderte Menschen nicht ausgeschlossen, dass in dem Präparat „Sedalis“ der Wirkstoff Thalidomid der Firma Grünenthal enthalten war.

Nach dem Conterganstiftungsgesetz ist es Zweck der Stiftung, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg) durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, bestimmte Leistungen zu erbringen. Danach ist entscheidend, ob „Sedalis“ als „Präparat“ der Firma Grünenthal GmbH im Sinne des Conterganstiftungsgesetzes einzustufen ist.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen war die Frage, ob „Sedalis“ ein Präparat der Firma Grünenthal ist, nicht expliziter Prüfungsgegenstand des in der Frage angeführten Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln. Vielmehr wurde allgemein aus einer Tabelle in einer Habilitation zitiert.

93. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche Präparate wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Personen in Mexiko geschädigt, die die Conterganstiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens angeschrieben hat (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Corinna Ruffer auf Bundestagsdrucksache 19/16190), und hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung alle relevanten Dokumente dazu geprüft (u. a. entsprechende Lizenzverträge), um auszuschließen, dass in diesen Präparaten Thalidomid der Firma Grünenthal GmbH enthalten war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Personen, die von der Stiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens in Mexiko angeschrieben worden sind, wurden durch das Präparat „Thalagan“ geschädigt. Nach Auskunft der Stiftung geht aus den der Stiftung vorliegenden Unterlagen hervor, dass es sich bei dem Präparat „Thalagan“ um das Produkt eines Lizenznehmers handele.

94. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welches Präparat wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Personen in Finnland geschädigt, die die Conterganstiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens angeschrieben hat (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Corinna Rüffer auf Bundestagsdrucksache 19/16190), und hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung alle relevanten Dokumente dazu geprüft (u. a. entsprechenden Lizenzvertrag), um auszuschließen, dass in diesen Präparaten Thalidomid der Firma Grünenthal GmbH enthalten war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die Personen, die von der Stiftung im Zuge des Anhörungsverfahrens in Finnland angeschrieben worden sind, wurden durch das Präparat „Postadoxin“ geschädigt. Nach Auskunft der Stiftung gehe aus den der Stiftung vorliegenden Unterlagen hervor, dass es sich bei dem Präparat „Postadoxin“ um das Produkt eines Lizenznehmers handele.

95. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung die wohlwollende, großzügige und an den Belangen der Contergangeschädigten orientierte Einzelfall-Prüfung (Presseerklärung vom 9. Dezember 2019: www.contergan-infoportal.de/index.php?id=1609; Plenarprotokoll 19/136; Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 35 der Abgeordneten Corinna Ruffer) im Rahmen der Anhörungsverfahren der Conterganstiftung von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland aus (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Corinna Ruffer auf Bundestagsdrucksache 19/16190), und inwieweit hat die Conterganstiftung einen Spielraum für Einzelfall-Entscheidungen, vor dem Hintergrund, dass in allen Fällen die gleiche Sachfrage – ob es sich um thalidomidhaltige Präparate der Firma Grünenthal GmbH handelt – zugrunde liegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Januar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Grundsätzlich richtet sich das Vorgehen der Stiftung nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Aufhebung von Leistungsbescheiden. In diesem Rahmen ist auf Grundlage der Stellungnahmen der betroffenen Personen auch eine Vertrauensschutzabwägung vorzunehmen. Das Vertrauen ist danach in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann, vgl. § 48 Abs. 2 VwVfG.

Diese Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend; sie benennt nur die wichtigsten Fälle und schließt nicht aus, dass auch in anderen Fällen Vertrauen als schutzwürdig anerkannt werden kann oder jedenfalls in der Abwägung gegenüber den öffentlichen Rücknahmeinteressen Vorrang hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

96. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- In welchen Kinderkrebskliniken in Deutschland kommen nach Kenntnis der Bundesregierung Elternvereine mit welchen Beträgen für die Finanzierung von Arzt- und anderen Personalstellen auf (www.hessenschau.de/gesellschaft/therapie-nur-dank-spenden-warum-eltern-die-kinderkrebsklinik-in-frankfurt-finanzieren-muessen.kinderkrebsklinik-elternverein-finanzierung-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Januar 2020**

Die stationären Leistungen für Kinder und Jugendliche, zu denen auch die Leistungen der Kinderonkologie zählen, werden über das auf empirischen Daten der versorgenden Kliniken basierende pauschalierende Entgeltsystem finanziert. Dieses wird jährlich den aktuellen Bedingungen angepasst. Im Rahmen eines strukturierten Dialogs können Vorschläge zur Anpassung der Pauschalen unterbreitet werden.

Zur Anzahl und zur Höhe von Personalstellen in Krankenhäusern, die durch Elternvereine finanziert werden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

97. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur Wiederanbindung Bremerhavens an den Schienenpersonenfernverkehr (ICE/IC)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. Januar 2019**

Bremerhaven wird im zweiten Gutachterentwurf des Zielfahrplans für den Deutschlandtakt mit der zweistündlich verkehrenden Fernverkehrslinie 5.2 aus Richtung München an das überregionale Fernverkehrsnetz angebunden. Es wird insoweit auf die Webseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur verwiesen (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Aitikel/E/zukunftsbuendnis-schiene.html).

Die Entscheidung, in welchem Umfang Fernverkehrszüge in Bremerhaven halten, wird eigenwirtschaftlich von den Eisenbahnverkehrsunternehmen getroffen.

98. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um Mehrbelastungen für die Tourismuswirtschaft, die sich aus dem Umstand ergeben, dass von der Erhöhung der Luftverkehrssteuer zum 1. April 2020 nach meiner Auffassung auch viele bereits getätigte Flugbuchungen betroffen sind, zu vermeiden, und ab welchem Zeitpunkt können Luftverkehrsgesellschaften die ab dem 1. April 2020 erhöhten Steuertarife nach Auffassung der Bundesregierung rechtssicher auf die Ticketpreise umlegen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Dezember 2019**

Das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes tritt am 1. April 2020 in Kraft. Dieses Datum wurde ausdrücklich vorgesehen, damit die Luftverkehrsunternehmen und die Reiseveranstalter ausreichend Zeit haben, sich auf die höheren Steuersätze einzustellen.

Gesetzlich besteht die Möglichkeit, dass Pauschalreiseveranstalter für einen solchen Fall in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorsorge treffen. Nach § 651f BGB können Pauschalreiseveranstalter den Reisepreis erhöhen, wenn sie sich diese Möglichkeit im Vertrag vorbehalten haben und sich die Erhöhung z. B. unmittelbar aus einer nach Vertragsabschluss erfolgten Erhöhung der Steuern oder sonstiger Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen ergibt.

99. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Welche 28 am stärksten betroffenen Flugplätze bzw. Landeplätze fallen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit unter den Geltungsbereich der Landeplatzlärmschutzverordnung, und an welche Stelle des Bundes können Dienst- und/oder Fachaufsichtsbeschwerden betreffend die Luftfahrtbehörden der Länder gerichtet werden, vor allem im Falle einer behördlichen Untätigkeit bei von Dritten gemeldeten Verstößen gegen die Landeplatzlärmschutzverordnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht jährlich eine Liste aller Flugplätze, die unter den Geltungsbereich der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung fallen. Die letzte Veröffentlichung der Liste erfolgte am 4. September 2019 in den Nachrichten für Luftfahrer und am 19. September 2019 im Bundesanzeiger Dienst- und/oder Fachaufsichtsbeschwerden, die ein konkretes Tätigwerden bzw. Untätigbleiben einer einzelnen Landesluftfahrtbehörde betreffen, sind an die nach dem jeweiligen Landesrecht insoweit zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

100. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Wie ist der aktuelle Stand der Ausarbeitung der Förderrichtlinie zur Produktionsförderung von Computerspielen durch den Bund bzw. die Notifizierung durch die EU-Kommission, und welche Besonderheiten weist die Förderrichtlinie auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. Januar 2020

Nach Abstimmung der Förderrichtlinie zur großvolumigen Produktionsförderung von Computerspielen innerhalb der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im August 2019 das EU-Notifizierungsverfahren eingeleitet. Im Zuge der bisherigen technischen Abstimmung mit der EU-Kommission hat das BMVI inhaltliche Empfehlungen umgesetzt bzw. Rückfragen der Europäischen Kommission zu einzelnen Aspekten der Förderung, technischen Formulierungen oder grundsätzlichen Begründungszusammenhängen beantwortet.

Das Verfahren zur Umsetzung der großvolumigen Produktionsförderung von Computerspielen wird sich an der im Jahr 2019 gestarteten Pilotförderung orientieren. Zusätzlich kommt – ähnlich wie bei vergleichbaren Programmen anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. einzelner Bundesländer – ein „Kulturtest“ zur Anwendung. Nach den Vorgaben der EU-Kommission muss ein Computerspiel als Fördervoraussetzung einen Kulturtest bezüglich des Spielinhalts und des kulturellen Hintergrunds bestehen.

101. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung, die Deutschlandtakt-Taktknotenstruktur zwischen Mannheim und München durch bauliche Maßnahmen und/oder digitale Maßnahmen zu verbessern und lässt sich aus den für Mitte Januar 2020 angekündigten Untersuchungsergebnissen für ein 5. und 6. Gleis bei Stuttgart-Zuffenhausen/-Feuerbach (Stuttgarter Zeitung vom 13. Dezember 2019) ableiten, ob die zusätzlichen Gleise oberirdisch oder unterirdisch geplant werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Januar 2012

Ob sich eine Notwendigkeit zusätzlicher baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Taktknotenstruktur zwischen Mannheim und München ergibt, kann erst nach Vorlage der Ergebnisse der derzeit laufenden Untersuchungen und ihrer Bewertung im ersten Halbjahr 2020 gesagt werden. Dies schließt ebenso die Frage nach zusätzlichen Gleisen im Nordzulauf von Stuttgart ein.

102. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie ist der aktuelle Planungs- und Projektstand beim Ausbau der Bundesstraße 2 im Bereich der Ortsumgehung Hohenossig, Projektnummer: B2-G20-SN-T1-SN des Bundesverkehrswegeplans 2030, und wann wird das Projekt nach Auffassung der Bundesregierung fertiggestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. Januar 2020**

Die Planung der B 2, Ortsumgehung Hohenossig, befindet sich nach Auskunft der zuständigen sächsischen Straßenbauverwaltung in der Vorplanung. Aufgrund des noch frühen Planungsstadiums kann zur Fertigstellung der Maßnahme derzeit keine Aussage getroffen werden.

103. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Bis wann soll die Sanierung der Brücke auf der Bundesstraße 99 nahe des Ortsausgangs Ostritz im Landkreis Görlitz abgeschlossen sein und die damit verbundene Sperrung der Brücke für den Lkw-Verkehr wieder aufgehoben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. Januar 2020**

Für den Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 99 über den Steinbach zwischen Ostritz und Leuba läuft nach Auskunft der sächsischen Straßenbauverwaltung seit August 2017 das Planfeststellungsverfahren zur Schaffung des Baurechts. Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden im November 2019 abgeschlossen. Eingegangene Einwendungen wurden von der sächsischen Straßenbauverwaltung in der 51. Kalenderwoche 2019 der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde übergeben. Der Planfeststellungsbeschluss wird erarbeitet.

104. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Potenzial zur Reduktion der Klimawirkung des Flugverkehrs sieht die Bundesregierung durch niedrigere Fluggeschwindigkeiten auf Kurz- und Mittelstrecken (vgl. Äußerungen Robert Sausen, Leiter des Instituts für Physik der Atmosphäre am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., www.wiwo.de/politik/deutschland/inlandsfluege-ein-tempolimit-am-himmel-koenn-te-dem-klima-helfen/25308762.html), und wie ließe sich nach Einschätzung der Bundesregierung ggf. dieses Potenzial tatsächlich realisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor.

105. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Potenzial zur Reduktion der Klimawirkung des Seeverkehrs sieht die Bundesregierung durch niedrigere Fahrgeschwindigkeiten von Handelsschiffen (vgl. www.deutschlandfunk.de/co2-emissionen-tempolimit-auf-see.676.de.html?dram:article_id=452161), und wie ließe sich nach Einschätzung der Bundesregierung dieses Potenzial tatsächlich realisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. Januar 2020**

Geschwindigkeitsbeschränkungen haben in der Schifffahrt das Potenzial, die Klimawirkung kurzfristig zu reduzieren. Der Meeresumweltausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation verhandelt Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, bis 2050 mindestens eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent im Vergleich zu 2008 zu erreichen. Der Ausschuss will zielorientierte Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Schiffsbetriebs weiter verfolgen, bei denen neben technischen Neuerungen, Schiffbauinnovationen und alternativen Antrieben auch betriebliche Anpassungen wie die Reduzierung der Geschwindigkeit Optionen sind.

106. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche zehn Städte sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Eckpunktpapiers der Bundesregierung für das Klimaschutzprogramm 2030 aktuell für die Einführung des sogenannten „365 € Tickets“ vorgeschlagen, und welcher Kriterienkatalog wird/wurde für die Vergabe dieser Maßnahme durch die Bundesregierung angewendet (www.bundesregierung.de/resource/blob/975202/1673502/768b67ba939c098c994b71c0b7d6e636/2019-09-20-klimaschutzprogramm-data.pdf?download=1)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Januar 2019**

Eine Auswahl der im Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehenen Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist bislang noch nicht erfolgt. Derzeit werden die inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Dazu zählen auch die Auswahlkriterien für Projektvorschläge. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können interessierte Kommunen Vorhaben einbringen.

107. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Veröffentlichung der zehn festgelegten Städte zur Einführung des sogenannten „365 € Tickets“ zu rechnen (Nennung des Monats bzw. eines genaueren Zeitraums erwünscht), und wie wird/wurde der deutsche Städte- und Gemeindetag in die Vergabe des „365 € Tickets“ einbezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Januar 2019**

Die Veröffentlichung der ausgewählten Projekte wird sobald wie möglich erfolgen. Um möglichst frühzeitig über das beabsichtigte weitere Verfahren zu informieren, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den 28. Januar 2020 in Berlin zu einer Informationsveranstaltung zu den Modellprojekten unter anderem Vertretern von Landesverkehrsministerien, kommunalen Spitzenverbänden sowie Branchenverbänden eingeladen.

108. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zur Überprüfung des gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/1032 ermittelten Kraftstoffverbrauchs der dort aufgeführten Fahrzeugklassen geplant, und wie sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die individuellen Datensätze betroffener Fahrzeughalter anonymisiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. Januar 2020**

Mit der Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission vom 5. November 2018 wurden Anforderungen für die Typgenehmigung für Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs festgelegt. Seit dem 1. Januar 2019 hat der Hersteller danach sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit konventionellen Verbrennungsmotoren und nicht extern sowie extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die mit Flüssigkraftstoff betrieben werden, der Klassen M1 und N1 mit einer solchen Einrichtung ausgestattet sind. Diese bestimmt, speichert und stellt Daten über die für den Betrieb des Fahrzeugs verwendete Menge an Kraftstoff und/oder elektrischer Energie bereit. Weitere Anforderungen an diese Einrichtung zur Überwachung sind im Anhang XXII der Verordnung festgelegt.

Die Verfahren zur Sammlung der im Fahrzeug gespeicherten Daten und Validierung der verwendeten Menge an Kraftstoff und/oder elektrischer Energie von im Betrieb befindlichen Fahrzeugen werden von der Europäischen Kommission derzeit erarbeitet.

109. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- In welcher Höhe sind in den Jahren 2017 bis 2019 der Deutschen Bahn AG in Hamburg jeweils Kosten durch Vandalismus entstanden, und welche fünf Deliktarten haben hierbei die höchsten Kosten verursacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 27. Dezember 2019**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.*

110. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür ein, dass die Arbeitszeitregelungen für Pilotinnen und Piloten in der EU an die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung angepasst werden (bitte begründen), so dass die zulässigen Arbeitszeiten von Pilotinnen und Piloten verkürzt und die Ruhezeiten verlängert werden, und welchen Mehrbedarf an Pilotinnen und Piloten in Deutschland schätzt die Bundesregierung, wenn die Arbeitszeitregelung für Pilotinnen und Piloten in der EU an die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung angepasst werden würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Januar 2020**

Für deutsche Luftfahrtunternehmen gelten derzeit, je nach Art des Flugbetriebs und der eingesetzten Luftfahrzeuge, verschiedene Rechtsgrundlagen, welche die Arbeits- und Ruhezeiten von Piloten regeln:

- Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang III – Anforderungen an Organisationen bezüglich des Flugbetriebs (Teil-ORO), Teilabschnitt FTL – Beschränkung der Flug- und Dienstzeiten und Ruhevorschriften
- Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 Anhang III, Abschnitt Q in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (1. DV LuftBO)
- Zweite Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (2. DV LuftBO)
- Darüber hinaus gilt die Richtlinie 2000/79/EG über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt

Die Arbeitszeitregelungen für Piloten sind komplex und nicht ohne Weiteres vergleichbar mit anderen Bereichen, für welche die EU-Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) Vorgaben macht. Daher ist eine

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/18467.

Anpassung an die vorgenannte Richtlinie aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend. Demgegenüber sind die genannten luftfahrtspezifischen Regelungen für das fliegende Personal auf die komplexe Situation und Vorgaben der flugbetrieblichen Sicherheit abgestimmt und in Europa harmonisiert.

Da die Ermittlung des Mehrbedarfs von Piloten in Deutschland bei einer möglichen Anpassung der Arbeitszeitregelungen von einer Vielzahl von Faktoren, die auch unternehmerischer Natur sind abhängt, ist eine Schätzung nicht möglich.

111. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Planungs- bzw. Ausführungsstand der B 299 zwischen Neumarkt/Oberpfalz und der südlichen Landkreisgrenze auf den 14 Bauabschnitten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 77 auf Bundestagsdrucksache 19/7986), und welche Kosten sind jeweils entstanden/werden jeweils geschätzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. Januar 2020

Das Ausbaukonzept der B 299 zwischen Neumarkt i. d. Oberpfalz und der südlichen Landkreisgrenze beinhaltet nachfolgend aufgeführte Maßnahmen.

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Länge in km	Aktueller Planungs- und Ausführungsstand	Kosten in Millionen Euro
1	3-streifiger Ausbau Holzheim-Pölling	1,2	Vorentwurfsplanung	1,2
2	Umbau Kreuzung Pölling	0,2	In Bau; Teilverkehrsfreigabe 4. Quartal 2018	3,3
3	3-streifiger Ausbau bei Woffenbach und Stauf	4,1	Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen	8,9
4	Umbau Einmündung St 2240/ Münchner Ring	0,4	In Bau	7,4
5	3-streifiger Ausbau Neumarkt S–Sengenthal N	1,3	Verkehrsfreigabe 4. Quartal 2019	1,1
6	3-streifiger Sengenthal N–Sengenthal S	1,6	Planfeststellungsverfahren	2,6
7	Beseitigung BÜ Sengenthal–Süd	0,4	Vorplanung	15,3
8	3-streifiger Ausbau Sengenthal S–Schlierferheide	1,1	Vorplanung	6,7
9	Radwegunterführung Schlierferheide	–	Fertigstellung 4. Quartal 2016	1,8
10	3-streifiger Ausbau Schlierferheide–Greißelbach	1,3	Vorplanung	9,0
11	3-streifiger Ausbau Greißelbach–Mühlhausen	1,6	Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen	4,6

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Länge in km	Aktueller Planungs- und Ausführungsstand	Kosten in Millionen Euro
12	OU Mühlhausen	5.4	Teilverkehrs freigabe 4. Quartal 2018 Fertigstellung 1. Quartal 2020	32,2
13	3-streifiger Ausbau Rappersdorf–Berching	1.4	Machbarkeitsstudie	–
14	3-streifiger Ausbau südlich Berching	1.5	Machbarkeitsstudie	–

112. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den Presseberichten dargestellten Nutzungsdauer und Reparaturfähigkeit von elektrisch betriebenen Bussen (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/flixbus-beendet-elektrobus-projekt-wegen-technischer-probleme-16518476.html, www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.e-mobilitaet-in-nuertingen-nuertingen-verabschiedet-sich-vom-elektrobus.f2c40ae2-cace-4e84-a957-acc83510ec26.html, www.volksfreund.de/region/trier-trierer-land/triers-erste-elektrobusse-sind-weiterhin-ausser-betrieb_aid-47829529) diese im Vergleich zu konventionell, durch Wasserstoff, durch alternative oder synthetische Kraftstoffe angetriebenen Fahrzeuge weiterhin für eine ökologisch sinnvolle Alternative im Personennah- und -fernverkehr, und wenn ja, aufgrund welcher Faktoren und Datengrundlage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 2. Januar 2020

Zur Erfüllung der Klimaschutzziele ist der vermehrte Einsatz von Bussen mit emissionsfreien Antrieben erforderlich. Die Bundesregierung verfolgt hierbei einen technologieoffenen Ansatz. Es bestehen gute Erfahrungen mit dem Einsatz von Elektrobussen aus vielen Städten im In- und Ausland. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Verkehrsunternehmen statt, der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur organisiert wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

113. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung die Pläne der neuen EU-Kommission zur Einführung eines Grenzausgleichssystems für ausgewählte Sektoren, um das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu mindern, für den Fall das weltweit weiterhin unterschiedliche Zielvorgaben gelten, während die EU ihre Klimaambitionen erhöht, und wenn ja, welches Instrument würde die Bundesregierung hierfür bevorzugen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Januar 2020**

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher klimapolitischer Ambitionsniveaus und einer sich weltweit verschärfenden Wettbewerbssituation steht die Europäische Union vor der Herausforderung, eine Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Drittstaaten mit niedrigerem klimapolitischem Ambitionsniveau (Carbon Leakage) auch in Zukunft zu vermeiden. Aus Sicht der Bundesregierung stellt sich hier noch eine Reihe von Fragen, die noch nicht abschließend geprüft sind. Es ist dabei wichtig, dass die Diskussion über Instrumente zur Vermeidung von Carbon Leakage instrumentenoffen und unter Beachtung der WTO-Konformität geführt wird. Die Bundesregierung nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ein CO₂-Grenzausgleichssystem für CO₂-intensive Sektoren vorzuschlagen.

114. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Aussage von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 18. Dezember 2019 im Deutschen Bundestag, dass, sollte die EU ihre Emissionsreduktionsziele für 2030 erhöhen, Deutschland seine Klimaschutzziele für 2030 nicht erhöhen muss, sondern stattdessen nur die anderen EU-Mitgliedstaaten die Verantwortung für eine Erhöhung des Klimaziels tragen sollen, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Januar 2020**

Die Bundesregierung hat ihre Positionierung zur Umsetzung einer möglichen Anhebung des 2030-Klimaziels der EU noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundeskanzlerin in der Regierungsbefragung vom 18. Dezember 2019, Plenarprotokoll 19/136, verwiesen.

115. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung die EU-Kommission und ihre Präsidentin Ursula von der Leyen bei dem Vorhaben eine Grenzausgleichsabgabe einzuführen (vgl. die Äußerungen von Kommissionsvizepräsident Frans Timmermans zum Green Deal; www.handelsblatt.com/politik/international/eu-klimapolitik-was-mit-dem-green-deal-auf-europa-zukommt/25102090.html?ticket=ST-33312085-S47J5vmRY7kKrWbsqYc2-ap6 oder den „Mission Letter“ von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen an Handelskommissar Phil Hogan; www.ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/mission-letter-phil-hogan-2019_en.pdf), und wenn ja, wie sollte nach Auffassung der Bundesregierung diese Grenzausgleichsabgaben ausgestaltet sein (bitte die Antworten auf beide Teilfragen begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Januar 2020**

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher klimapolitischer Ambitionsniveaus und einer sich weltweit verschärfenden Wettbewerbssituation steht die Europäische Union vor der Herausforderung, eine Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Drittstaaten mit niedrigerem klimapolitischem Ambitionsniveau (Carbon Leakage) auch in Zukunft zu vermeiden. Aus Sicht der Bundesregierung stellt sich hier noch eine Reihe von Fragen, die noch nicht abschließend geprüft sind. Es ist dabei wichtig, dass die Diskussion über Instrumente zur Vermeidung von Carbon Leakage instrumentenoffen und unter Beachtung der WTO-Konformität geführt wird. Die Bundesregierung nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ein CO₂-Grenzausgleichssystem für CO₂-intensive Sektoren vorzuschlagen.

116. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass beim grenznahen Atomkraftwerk Fessenheim auch nach der endgültigen Stilllegung des zweiten Reaktors im Juni 2019 bis zur Beendigung der weiteren Nasslagerung abgebrannter Brennstäbe das Risiko eines Atomunfalles mit massiver Freisetzung von Radioaktivität noch mehrere Jahre bestehen wird, und hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer bilateralen Gespräche mit Frankreich zur Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen die französische Regierung aufgefordert, die Nachrüstung von Reaktoren mit zusätzlichen Notstromdieselaggregaten auch beim Atomkraftwerk Fessenheim zu veranlassen (siehe Webseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur bilateralen Nuklearsicherheitskommission mit Frankreich, www.bm.u.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nuklear)

e-sicherheit/internationales/bilaterale-zusammenarbeit/, Bericht des Saarländischen Rundfunks im August 2019, www.sr.de/home/nachrichten/politik_wirtschaft/greenpeace_kritik_akw_cattenom100.html und die Entscheidung der ASN, Fessenheim aus der geltenden Regelung auszuschließen, www.asn.fr/informer/Aktualites/Fessenheim-modification-de-prescriptionshttps://?/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2020**

Die Zuständigkeit für die sicherheitstechnische Bewertung liegt in der alleinigen Verantwortung der französischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde Autorité de sûreté nucléaire (ASN). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit steht im regelmäßigen Austausch mit der ASN im Rahmen der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DFK).

Die Nachrüstung mit zusätzlichen Notstromdieseln wurde im Rahmen der Post-Fukushima Maßnahmen durch die ASN gefordert. Der Bundesregierung ist die Entscheidung der französischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ASN vom 19. Februar 2019 über Änderungen bei der Umsetzung der „Post Fukushima“-Nachrüstungen für Fessenheim bekannt. Nach Auskunft der ASN wurde der Betreiber dazu aufgefordert, ein für die stillzulegende Anlage angepasstes Konzept vorzulegen. Im Rahmen der kommenden Sitzungen der DFK werden weitere Berichte über den Stand des Nachrüstkonzeptes erwartet.

Die Bundesregierung erfüllt ihren Schutzauftrag unter Achtung der alleinigen Zuständigkeit anderer Staaten für kerntechnische Anlagen in dortiger Verantwortung. Eine Stellungnahme, z. B. zur sicherheitstechnischen Bewertung von konkreten Sachverhalten und Ereignissen in AKW anderer Staaten oder eine Forderung nach konkreten Abhilfemaßnahmen, erfolgt seitens der Bundesregierung grundsätzlich nicht. Nur der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde liegen alle für eine sicherheitstechnische Bewertung notwendigen Informationen vor.

117. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass beim Bauvorhaben Mochovce 3 und 4 in der Slowakei in mindestens drei Fällen essentielle, große Rohrleitungen des Reaktorkühlsystems, darunter im Boden verlegte Notkühlsysteme angebohrt und zerstört wurden (siehe Bericht der Tschechischen Atomaufsicht vom 27. November 2019, S. 4 www.ujd.gov.sk/ujd/WebStore.nsf/viewKey/zapisnica_z_pcejednavania_spojehno_s_miestnym_zistovanim/SFILE/zapisnica-protokol-MO34-anonymizovanProzentC3ProzentA1.pdf; ggf. bitte ausführlich darlegen), und was konkret hindert die Bundesregierung daran, trotz einer in der Vergangenheit nicht gegebenen Bereitschaft der Slowakischen Regierung bilaterale Gespräche mit Deutschland zur kerntechni-

schen Sicherheit zu führen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 102 auf Bundestagsdrucksache 19/15365), sich auf das durch Notenwechsel vom 24. März 1993 als auch für Deutschland und die Slowakei bilateral fortgeltend erklärten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz zu berufen, um weiterreichende Informationen zu verlangen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Januar 2020**

Der Bundesregierung ist das in der Frage genannte Protokoll bekannt, welches von der slowakischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky (ÚJD SR) am 3. Dezember 2019 in slowakischer Sprache veröffentlicht wurde. Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit von Mochovce 3 und 4 liegt bei ÚJD SR. Nur dieser Behörde liegen alle nötigen Informationen vor, um die Richtigkeit der Aussagen der im Protokoll aufgeführten Sachverhalte zu bestätigen und eine sicherheitstechnische Bewertung vornehmen zu können. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass ÚJD SR seiner Verantwortung für die nukleare Sicherheit nicht angemessen nachkommen würde.

Eine Stellungnahme, zum Beispiel zur sicherheitstechnischen Bewertung von konkreten Sachverhalten und Ereignissen in kerntechnischen Anlagen anderer Staaten oder eine Forderung nach konkreten Abhilfemaßnahmen erfolgt daher seitens der Bundesregierung grundsätzlich nicht. Ihren Schutzauftrag nimmt die Bundesregierung unter Achtung der alleinigen Zuständigkeit der Slowakischen Republik für die dortigen nuklearen Einrichtungen wahr.

Die Bundesregierung pflegt aufgabenbezogen auf allen Ebenen regelmäßige Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern der slowakischen Regierung. Die Bundesregierung informiert sich daneben mittels öffentlicher Quellen über aktuelle Entwicklungen und Programme in Bezug auf nukleare Strategien, Neubauplanungen oder Pläne zum Langzeitbetrieb, darunter auch der Slowakischen Republik. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Plänen der Slowakischen Republik zum Weiterbau der Reaktoren 3 und 4 des AKW Mochovce auf Bundestagsdrucksache 19/13733 vom 2. Oktober 2019.)

118. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung der Empfehlung des Umweltbundesamts, dass es ausreichend Alternativen für Schwefelhexafluorid (SF₆) in neuen Mittelspannungsschaltanlagen (≤ 24 kV) gibt (www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgas-fckw/anwendungsbereiche-emissionsminderung/schaltanl)

agen), folgen und sich im Rahmen der Überprüfung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, für ein Verbot von SF6 in neuen sekundären Mittelspannungsschaltanlagen einsetzen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 6. Januar 2020**

Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist die Kommission verpflichtet, bis zum 1. Juli 2020 einen Bericht vorzulegen, in dem sie bewertet, ob es kostenwirksame, technisch realisierbare, energieeffiziente und zuverlässige Alternativen gibt, mit denen fluorierte Treibhausgase in neuen sekundären Mittelspannungsschaltanlagen ersetzt werden können. Auf der Basis dieser Studie unterbreitet sie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des Anhangs III der Verordnung. Der Kommission ist die Auffassung des Umweltbundesamtes bekannt, es bleibt abzuwarten, inwieweit sie diese in ihre Bewertung einfließen lassen wird. Eine Positionierung der Bundesregierung wird erfolgen, sobald die Kommission einen Regelungsvorschlag vorgelegt.

119. Abgeordnete **Claudia Roth (Augsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern plant die Bundesregierung angesichts des European Green Deal und der von Ursula von der Leyen angekündigten Strategie zur Klimakrise auch die Folgen des Klimawandels, insbesondere die klimabedingte Migration und dafür erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen, zum Gegenstand der deutschen Ratspräsidentschaft zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Januar 2020**

Die Bundesregierung wird die Europäische Kommission bei ihrer Arbeit zum European Green Deal unterstützen und den weiteren Prozess eng und konstruktiv begleiten, einschließlich während der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020. Die Prioritäten für das Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft werden derzeit erarbeitet, die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung dauert an. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/15236 verwiesen.

120. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)
- Sind Mehrweg- bzw. Einwegbecher Bestandteil der ökobilanziellen Untersuchung für Getränkeverpackungen (Mehrweg- bzw. Einwegverpackungen) des Bundeshaushalts 2020, Einzelplan 16, Kapitel 1601, Titel 544 01 „Kreislaufwirtschaft: Ökobilanz von Getränkeverpackungen“, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 27. Dezember 2019**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit prüft derzeit die näheren Einzelheiten zur Nutzung der im Bundeshaushalt 2020 vorgesehenen Ermächtigung, auf die die Frage Bezug nimmt. Konkrete Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Untersuchungen liegen noch nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

121. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern widerspricht es nach Ansicht der Bundesregierung den Standards guter wissenschaftlicher Praxis, wenn Forscherinnen und Forscher als Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Wissenschaftseinrichtungen auftreten, ihre Arbeit aber nicht gekennzeichnete, industriefinanzierte Auftragsforschung ist (www.tagesschau.de/investigativ/monitor/glyphosat-studien-monsanto-101.html), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die Wissenschafts- und Forschungspolitik?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 8. Januar 2020**

Die Vereinbarung von allgemeinen Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis ist Aufgabe der Wissenschaft selbst. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der geschilderte Sachverhalt gegen allgemeine kodifizierte Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 2019 verstößt. Ungeachtet dessen befürwortet die Bundesregierung Transparenz auch bei der Finanzierung von Forschung.

122. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zukünftig neben dem laufenden „Professorinnenprogramm“, damit sich der Anteil von Frauen in Spitzenpositionen von Wissenschaft und Forschung auf 50 Prozent erhöht, und bis wann soll dieses Ziel erreicht sein (www.forschung-und-lehre.de/politik/mehr-frauen-arbeiten-in-der-wissenschaft-2367)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Januar 2020

Die Bundesregierung setzt sich durch vielfältige Maßnahmen für ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter im Wissenschaftssystem ein. Dies belegen die Elemente zur Stärkung der Chancengleichheit von Frauen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung weiblicher Berufskarrieren im Wissenschaftssystem, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit seinen Programmen, Pakten und Initiativen implementiert hat und die auch in den abgeschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie, dem Pakt für Forschung und Innovation (PFI) und dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärker enthalten sind. Einen wichtigen Impuls hatte die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im November 2011 gegeben, indem sie die Forschungsorganisationen im Rahmen des PFI aufgefordert hatte, flexible Zielquoten im Sinne des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) empfohlenen Kaskadenmodells für die Gewinnung von weiblichem Nachwuchs und weiblichen Führungskräften einzuführen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/12248, auf die Veröffentlichung „Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung, 23. Fortschreibung des Datenmaterials (2017/2018) zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen“ der GWK sowie auf die regelmäßigen Berichte zum Monitoring des PFI hingewiesen.

123. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Welche Richtlinien zur Einhaltung von Transparenz sowie von Freiheit der Wissenschaft und Forschung existieren seitens der Bundesregierung für Hochschulen, die beispielsweise im Rahmen der Exzellenzstrategie Fördermittel des Bundes erhalten und zusätzlich durch Drittmittel Privater mitfinanziert werden (www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/tu-muenchen-was-die-tu-muenchen-im-s-tillen-fuer-facebook-erforscht-a-1300977.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Januar 2020

Die Hochschulen entscheiden als Selbstverwaltungsorganisationen in eigener Verantwortung, ob und unter welchen Bedingungen Dritte sich an der Finanzierung von Wissenschaft und Forschung beteiligen. Die konkrete Ausgestaltung privater Finanzierungsbeiträge unterliegt den landesrechtlichen Rahmenbedingungen. Die in den Landeshochschulgesetzen verankerte Autonomie der Hochschulen und die akademische Freiheit ihrer Mitglieder werden durch das finanzielle Engagement von Dritten an staatlichen Hochschulen grundsätzlich nicht berührt.

Unabhängig davon befürwortet die Bundesregierung Transparenz auch bei der Finanzierung von Forschung. Zuwendungsnehmer der Projektförderung des BMBF sind über die besonderen Nebenbestimmungen verpflichtet, bei Publikationen das BMBF als Förderer und die Förder-

kennzahl zu nennen. Entsprechendes gilt für die DFG und die Europäische Union mit dem Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020.

124. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den gegenwärtigen Bedarf an Sanierung und Neubau von Gebäuden der Hochschulen und Universitätskliniken angesichts des neuerlichen Höchststandes von ca. 2,9 Millionen Studierenden in Deutschland (https://bildungs-klick.de/hochschule-und-forschung/detail/hochschulbau-soll-wieder-bund-laender-aufgabe-werden;www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/11/PD19_453_213.html)?
125. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung angesichts der Forderung durch den Deutschen Hochschulverband ihrerseits die Notwendigkeit, sich wieder an Hochschulbau und -sanierung zu beteiligen (bitte begründen, www.forschung-und-lehre.de/politik/dhv-fordert-geld-vom-bund-fuer-hochschulbau-2371)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Januar 2020

Die Fragen 124 und 125 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der allgemeine Hochschulbau einschließlich Hochschulmedizin wurde im Zuge der Föderalismusreform zum 31. Dezember 2006 in die alleinige Zuständigkeit der Länder überführt. Demzufolge hat die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über den gegenwärtigen Bedarf an Sanierung und Neubau von Gebäuden der Hochschulen und Universitätskliniken.

Seither haben die Länder übergangsweise bis zum 31. Dezember 2019 die sogenannten „Entflechtungsmittel“ i. H. v. rund 695 Mio. Euro jährlich erhalten, die sie für den Hochschulbau einsetzen konnten. Ab 2020 werden diese Mittel entsprechend der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die 2017 durch den Gesetzgeber erfolgt ist, in Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder umgewandelt. Für eine Beteiligung des Bundes am allgemeinen Hochschulbau besteht daher nach Auffassung der Bundesregierung kein Raum.

126. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Auf welcher Grundlage geht die Bundesregierung davon aus, dass das GSI Helmholtz-Zentrum für Schwerionenforschung in Darmstadt den deutschen Anteil an den Betriebskosten von etwa 140 Mio. Euro aus ihrem aktuellen Budget bestreiten kann, wenn die Betriebsmittel bislang noch nicht dargestellt sind, weil sie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/13179 nicht im derzeitigen Finanzplanungszeitraum vorzusehen sind, und wie

wird die Bundesregierung sicherstellen, dass, wenn sich die angenommenen Betriebskosten von 140 Mio. Euro als nicht belastbar herausstellen, die tatsächlichen Betriebskosten der Anlage FAIR nicht zu Lasten der weiteren Helmholtz-Forschung gehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Januar 2020

Die Betriebskosten für FAIR (Facility for Antiproton and Ion Research) werden unverändert auf 235 Mio. Euro p. a. geschätzt. Gemäß gültiger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der FAIR GmbH beträgt der deutsche Anteil an den Betriebskosten weiterhin etwa 140 Mio. Euro p. a.

Der GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH (GSI) stehen nach Beginn des FAIR-Betriebs im Rahmen der institutionellen Förderung Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung, um diesen Anteil an den Betriebskosten von FAIR zu tragen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/13179 verwiesen.

127. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie viel Prozent des Aufwuchses innerhalb des zukünftigen Paktes für Forschung und Innovation IV (PFI IV, Laufzeit 2021 bis 2030) an die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) sollen im Zusammenhang mit dem Bau der Beschleunigeranlage FAIR an das GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH in Darmstadt gehen, und wie hoch ist der jährliche Aufwuchs der restlichen Zentren der HGF nach Abzug der FAIR-Beträge (in Prozent) im Pakt für Forschung und Innovation IV ?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Januar 2020

Bund und Länder haben im Juni 2019 die Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation von 2021 bis 2030 beschlossen. Mit den einzelnen Forschungsorganisationen sprechen die Zuwendungsgeber über die Verteilung der Wachstumsmittel, zunächst für den Zeitraum der ersten fünf Jahre. Über die konkrete Verwendung der Mittel für die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) sind die Gespräche zwischen Bund, Ländern und der HGF noch nicht abgeschlossen.

128. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Universitäten unterlagen nach Kenntnis der Bundesregierung einem Angriff auf die IT-Infrastruktur, und welche Schritte wurden anschließend unternommen (bitte die 28 letzten Vorfälle aufschlüsseln)?

129. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Fachhochschulen unterlagen nach Kenntnis der Bundesregierung einem Angriff auf die IT-Infrastruktur, und welche Schritte wurden anschließend unternommen (bitte die 28 letzten Vorfälle aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. Januar 2020

Die Fragen 128 und 129 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Hochschulen unterliegen gemäß der föderalen Kompetenzverteilung der Zuständigkeit der Länder.

130. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche außeruniversitären Forschungseinrichtungen, finanziert nach dem Pakt für Forschung und Innovation, unterlagen nach Kenntnis der Bundesregierung einem Angriff auf die IT-Infrastruktur, und welche Schritte wurden anschließend unternommen (bitte die 28 letzten Vorfälle aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. Januar 2020

Die vom Pakt für Forschung und Innovation umfassten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) registrieren fortlaufend eine Vielzahl von Angriffsversuchen auf ihre IT-Infrastruktur, wie etwa durch Viren, Trojaner und Phishing-Mails. Sie werden in der Regel durch die laufenden Präventionsmaßnahmen der IT-Sicherheitsarchitektur zuverlässig abgewehrt. Als Reaktion werden verschiedenste Maßnahmen ergriffen.

Hierzu zählen etwa die Entfernung der Schadsoftware, die Identifizierung und Sperrung betrügerischer Zieladressen, die Anpassung der zentralen E-Mail-Filter oder die Trennung des betroffenen Systems von der restlichen IT-Infrastruktur.

Über diese fortlaufenden Angriffsversuche hinaus gab es bei der Fraunhofer-Gesellschaft zuletzt 15 Phishing-Vorfälle, sieben Angriffe mit Schadsoftware, drei Identitätsdiebstähle und drei Hackerangriffe. Diese IT-Vorfälle werden vom internen „Security Operations Center“ und der „Fraunhofer Informationssicherheits-Koordination“ erfasst, bewertet und Sofortmaßnahmen getroffen, wie das Sperren schadträchtiger Domains oder Server, spezielle Quarantäneregeln für aktuelle Phishing-Wellen oder das Löschen von Schadsoftware auf betroffenen Rechnern.

In den Jahren 2018 und 2019 gab es bei der Max-Planck-Gesellschaft neben den fortlaufenden Angriffsversuchen vier Vorfälle mit Ransomware, fünf Hackerangriffe und zahlreiche CEO Fraud-Versuche sowie einen gezielten Phishing-Angriff. Als Gegenmaßnahmen wurden u. a. die Mailfilterung bei Anhängen verschärft und Internet-Links zu Schadsoftware in den E-Mails über DNS-Filter geblockt.

Bei der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren waren zuletzt neben den fortlaufenden Angriffsversuchen zwei zielgerichtete Phishing-Versuche sowie zwei Angriffe durch Ausnutzung von Schwachstellen in der Software von extern erreichbaren Systemen zu verzeichnen. Als Gegenmaßnahmen wurden u. a. Warnhinweise für die Mitarbeiter erstellt, die zentralen E-Mail-Filter angepasst, Download-Links blockiert und die betroffenen Accounts bzw. Systeme isoliert.

Bei den Instituten der Leibniz-Gemeinschaft waren zuletzt zehn Phishing-Versuche, fünf Angriffe auf Software-Lücken, acht Angriffe mit Schadsoftware und ein versuchter Zugriff auf Inhalte eines Online-Angebots zu verzeichnen. Als Gegenmaßnahmen wurden u. a. die betroffenen Systeme und Rechner isoliert, die Firewalls angepasst, Software aktualisiert, E-Mail-Konten gesperrt und neu eingerichtet und die Mitarbeiter sensibilisiert.

Im Jahr 2019 sind in der DFG über die o. g. fortlaufenden Angriffsversuche hinaus keine Sicherheitsvorfälle bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

131. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Mitteln hat die Bundesregierung bislang die Durchführung von Schulprojekten in dem von der syrischen Opposition kontrollierten Teil der Provinz Idlib unterstützt, und wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Fortführung der Finanzhilfen (bitte pro Jahr, Standort und Summe angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 6. Januar 2020

Die Bundesregierung unterstützt die „No lost generation“-Initiative des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) entsprechend der im Hilfsplan der Vereinten Nationen für Syrien benannten Bedarfe, im Rahmen derer auch Schulprojekte durchgeführt werden. Das Programm wird in ganz Syrien umgesetzt, u. a. auch in der Provinz Idlib. Insgesamt sind folgende Mittel beauftragt, die jeweils über mehrere Jahre verausgabt werden:

2016:	14,047 Mio. Euro
2017:	8 Mio. Euro
2018:	10 Mio. Euro
2019:	10 Mio. Euro
Gesamt:	42,047 Mio. Euro

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bis Januar 2019 Schulprojekte in Idlib über die Nichtregierungsorganisationen Arche Nova mit insge-

samt 2,78 Mio. Euro und über Save the Children mit insgesamt 1 Mio. Euro gefördert.

132. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Entwicklungsvorhaben werden aktuell von der Bundesregierung mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in der Republik Togo finanziert, und mit welchem Ergebnis wurde bislang die Zweckverwendung der geleisteten Finanzhilfen in dem Empfängerstaat geprüft (bitte nach Schwerpunktvorhaben und Finanzsumme auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 6. Januar 2020**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziert derzeit die nachfolgend aufgelisteten Vorhaben der bilateralen staatlichen und der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit und in der Republik Togo. Die Übersicht beinhaltet laufende Vorhaben (zugesagte bzw. bewilligte Vorhaben und Vorhaben in Durchführung) samt Finanzierungsbeitrag. Die Vorhaben sind nach Schwerpunkt bzw. Haushaltstiteln unterteilt:

Staatliche EZ:

Schwerpunkt: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (inklusive Sonderinitiative EINEWELT ohne Hunger)	81,1 Mio. Euro
Schwerpunkt: Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung mit Fokus Berufliche Bildung und Jugendbeschäftigung	44,2 Mio. Euro
Schwerpunkt: Gute Regierungsführung mit Fokus Dezentralisierung	46,4 Mio. Euro
Gestaltungsspielraum: Gesundheitssystemstärkung	24 Mio. Euro
Gestaltungsspielraum: Dezentrale Energieversorgung (inklusive Regionalvorhaben über den West African Power Pool)	79 Mio. Euro

Nichtstaatliche EZ und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft:

Private Träger	6,8 Mio. Euro
Sozialstrukturträger	1,36 Mio. Euro
Politische Stiftungen	2,34 Mio. Euro
Kirchen	7,46 Mio. Euro
Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	1,3 Mio. Euro

Die Bundesregierung beurteilt die Zweckverwendung im Sinne der Wirksamkeit der EZ mit und in der Republik Togo positiv. Diese Einschätzung beruht auf der regelmäßigen und detaillierten Berichterstattung der entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen zu Fortschritten und Ergebnissen der durchgeführten Vorhaben anhand verein-

barter Ziele, Indikatoren und Wirkungsketten sowie den Verwendungsnachweisen nichtstaatlicher Träger. Fortschritts- und Abschlussberichte belegen empirisch erfassbare Ergebnisse und stellen die Zielerreichung dar. Zusätzlich werden Projektevaluierungen in delegierter Verantwortung durchgeführt. Das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) untersucht auf strategischer Ebene unabhängig die vom BMZ verantwortete EZ.

Eine detailliertere, vorhabengenaue Darstellung ist in der vorgegebenen Beantwortungsfrist der Schriftlichen Frage nicht möglich.

Berlin, den 6. Januar 2020